

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. 08106 32754
Email arnd_rueter@web.de

An das
Bundesverfassungsgericht
- Zweiter Senat -
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Vaterstetten, 11.03.2017

VERFASSUNGSBESCHWERDE

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Verfassungsbeschwerde

Beschwerdeführer: Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

(in der Kommunikation mit dem Sozialgericht München, dem Bayerischen Landessozialgericht München und dem Oberlandesgericht München durchgängig als „**Kläger**“ bezeichnet)

Ich erhebe Verfassungsbeschwerde gegen

- das verfassungswidrige Vorgehen bei Inkraftsetzung des Gesetzes zur Modernisierung des Gesundheitssystems (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) zum 01.01.2004,
- die Verfassungswidrigkeit der echten Rückwirkung der Neuregelungen in SGB,
- die missbräuchliche und rechtsbeugende Nutzung der Neuregelungen des GMG, insbesondere des SGB V, zur Kranken- und Pflegeversicherungsverbeitragung von Kapitalleistungen aus betrieblich abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen, also der Verbeitragung von Privateigentum,

- die planmäßige Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit durch die etablierten politischen Parteien der Bundesrepublik Deutschland,
- die gezielte, verfassungswidrige Aushebelung des 3 Säulen-Demokratie-Modells entsprechend Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Aushebelung der Legislative und die schrittweise Kontrolle von Legislative und Judikative durch die etablierten politischen Parteien,
- die verfassungswidrige nachträgliche Sanktionierung der rechtsbeugenden und amtsmissbräuchlichen Rechtsprechung des BSG seit 13.09.2006 durch den 1. Senat des Bundesverfassungsgerichtes am 07.04.2008.

Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung

Ich stelle zugleich Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, den Gesetzlichen Krankenkassen die weitere Erhebung von Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträgen zu untersagen bis das Bundesverfassungsgericht eine bindende Entscheidung in der Hauptsache gefällt hat. (s.u. **B.**).

Änderungsverfolgung:

11.03.2017 Einfügen der Tabelle am Ende des Kap. IV.2. mit Erläuterung

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
A. Verfassungsbeschwerde.....	4
I. Struktur der Verfassungsbeschwerde und zugeordneter Dokumente.....	4
II. Sachverhalt.....	6
III. Anträge.....	7
1. Anträge.....	7
2. Wunschanträge.....	8
IV. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde.....	11
1. Parteifähigkeit.....	11
2. Beschwerdegegenstand.....	11
3. Gerügte Verletzungen des Grundgesetzes und Beschwerdebefugnis.....	14
a) Gerügte Verletzungen des Grundgesetzes.....	14
b) Beschwerdebefugnis.....	15
4. Zuständigkeit des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichtes.....	16
5. Zulässigkeit trotz fehlender Rechtswegerschöpfung (Subsidiaritätsprinzip).....	16
a) Allgemeine Bedeutung.....	17
b) Schwerer unabwendbarer Nachteil für den Beschwerdeführer.....	17
V. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde.....	18
1. Begründetheit aus Sicht der allgemeinen Abläufe.....	18
a) GMG Auslöser und die Einflussnahme der GKV Lobbyisten.....	18
b) GMG Gesetzgebungsablauf.....	19
c) Missachtung des Bundesverfassungsgerichtes und des Grundgesetzes.....	20
d) Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit.....	22
e) Das kriminelle Tagesgeschäft der Sozialgerichtsbarkeit.....	24
f) Der verfassungswidrige Beitrag des Ersten Senats des BverfG.....	26
g) Gesetzesinhalte, die Betroffenen und der Schaden.....	28
h) Mythenbildung und Mythenpflege.....	29
2. Begründetheit aus Sicht des Beschwerdeführers (Selbstbetroffenheit).....	31
a) GMG Auslöser und die Einflussnahme der GKV Lobbyisten.....	31
b) GMG Gesetzgebungsablauf.....	31
c) Missachtung des Bundesverfassungsgerichtes und des Grundgesetzes.....	31
d) Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit.....	31
e) Das kriminelle Tagesgeschäft der Sozialgerichtsbarkeit.....	31
f) Der verfassungswidrige Beitrag des Ersten Senats des BverfG.....	33
g) Gesetzesinhalte, der Betroffene und der Schaden.....	34
h) Mythenbildung und Mythenpflege.....	34
VI. Apell, wo das Gesetz endet.....	35
1. Charakterisierung.....	35
2. Das Grundgesetz ist am Ende.....	35
3. Die strafrechtliche Relevanz.....	36
4. Falls nötig ein letzter Wunsch.....	37
B. Einstweilige Anordnung.....	38
I. Antrag.....	38
II. Zulässigkeit.....	38
III. Begründetheit.....	38
Anlagen Übersicht.....	39

A. Verfassungsbeschwerde

I. Struktur der Verfassungsbeschwerde und zugeordneter Dokumente

Die Struktur der dieser Verfassungsbeschwerde zugeordneten Dokumente ist in nachfolgender Abbildung wiedergegeben.

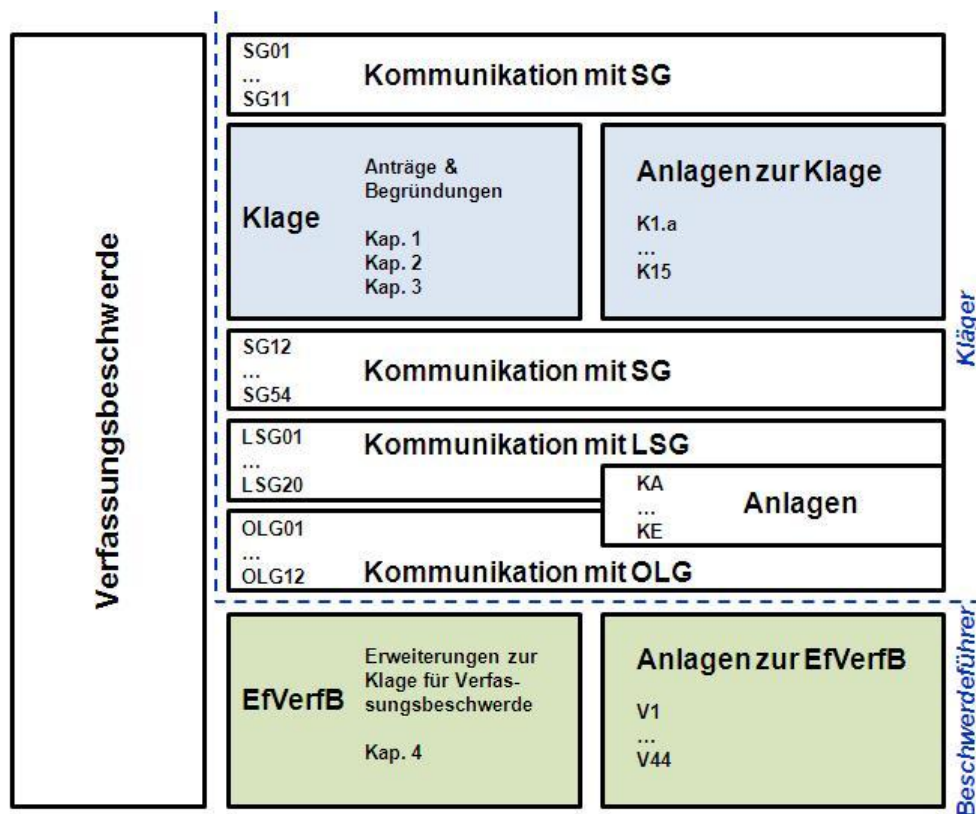


Abbildung: Struktur der zur Verfassungsbeschwerde zugeordneten Dokumente
(Details in Übersicht Anlagen – ÜA_Gerichte Dokumentenaustausch.pdf)

Die Entstehungsgeschichte der Verfassungsbeschwerde in zeitlicher Reihenfolge ist:

1. Klage beim **SG München** gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid der AOK München bzgl. der ungesetzlichen Verbeitragung zur Kranken- und Pflegeversicherung seiner Kapitalleistungen aus 3 betrieblichen Kapitallebensversicherungen und Erarbeitung der Klagebegründung (zugeordnetes Dokument „Anträge und Klagebegründung“, nachfolgend kurz: **Klage**)
2. Beschwerden beim **LSG München** und **OLG München** über fortlaufende Rechtsbeugung durch das SG mit dem Ergebnis weiterer Rechtsverletzungen durch LSG und OLG
3. Erarbeitung der gesellschaftspolitischen Hintergründe (Legislative, Exekutive, politische Parteien, Judikative) bei Entstehung und Gesetzgebung des „Gesundheitsmodernisierungsgesetzes“ (GMG) und Analyse der heutigen Situation (zugeordnetes Dokument „Erweiterungen zur Klageschrift für die Verfassungsbeschwerde beim BVerfG“; nachfolgend kurz **EfVerfB**)
4. Erstellung der Bundesverfassungsbeschwerde (das vorliegende Dokument)

Da die Bedeutung dieser Bundesverfassungsbeschwerde weit über den persönlichen Rahmen des Beschwerdeführers hinausgeht und die Sachverhalte geschaffen wurden, bevor der Beschwerdeführer

persönlich davon betroffen wurde, wird die Argumentation im Kapitel „**V. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde**“ in genau der umgekehrten Richtung geführt

1. Welche Taten seit Entstehung und Einführung seit 2003 und der missbräuchlichen Anwendung bis heute durch die Gesetzlichen Krankenversicherungen, die politischen Parteien, die Exekutive (BMG), die Sozialgerichtsbarkeit und das Bundesverfassungsgericht haben zu Verletzungen von Grundrechten aus Artikeln 2, 3, 14 des GG, grundrechtsgleichen Rechts aus Artikeln 20, 38, 103 des GG und weiteren zugesicherten Rechten des GG geführt, welche der Beschwerdeführer rügt, wobei die Bedeutung der Verletzungen weit über die Auswirkungen auf den Beschwerdeführer hinaus gehen. Sie bedeuten vielmehr eine Verletzung des Grundgesetzes mit gesamtgesellschaftlicher Auswirkung.
2. Welche Verletzungen von Grundrechten des Beschwerdeführers ergeben sich aus der missbräuchlichen Anwendung des GMG in seinem speziellen Fall. Auch hier geht die Bedeutung deutlich über den Beschwerdeführer hinaus, denn es sind über 2 Millionen Rentner mit vergleichbaren Kapitallebensversicherungen betroffen (**EfVerfB Kap. 4.3.4**).

Der Beschwerdeführer bittet das Bundesverfassungsgericht um Nachsicht für die intensive Verwendung von Zitaten aus Gesetzestexten, obwohl ihm bewusst ist, dass die übliche Methode das ausschließliche Referenzieren dieser Texte ist. Dies hat zwei Gründe:

- Dem Beschwerdeführer als juristischem Laien wird es so erleichtert sich mit seiner Argumentation im Rechtssystem jeweils zu verorten und zu reflektieren, worüber er gerade schreibt.
- Dem Beschwerdeführer sind mehrere Situationen bekannt, wo ausgebildete Juristen absichtlich keinen Bezug auf die Gesetzestexte nahmen, um umso ungehemmter und schwer kontrollierbar Rechtsbeugung etc. betreiben zu können (also Recht und Gesetz zu missachten); das empfindet der Beschwerdeführer als ausgesprochen abstoßend (Beispiele: Dr. Jansen, **EfVerfB Kap. 4.4.1.12 a) bis d)**; Richterin Deibl, **EfVerfB Kap. 4.4.1.12 g)**).

II. Sachverhalt

Der ehemalige Arbeitgeber des Beschwerdeführers hat abhängig von der „Laufbahnstufe“ des Beschwerdeführers 3 Kapitallebensversicherungen für den Beschwerdeführer abgeschlossen. Die Details sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen (**Klage Kap. 1.1**):

Kapitallebensversicherung	Beginn am	Ende am	Versicherungssumme bei Tod (DM)	Kapitelwert bei Ablauf (Euro)	Beitragsbescheid am	Widerspruch am	Widerspruchsbescheid am	Klage bei SG am
1	01.01.1985	01.01.2015	41.841	39.404,17	28.01.2015	11.02.2015	27.03.2015	27.04.2015
2	01.10.1985	01.10.2015	20.921	19.797,22	30.10.2015	20.11.2015	29.01.2016	21.02.2016
3	01.10.1985	01.10.2015	55.590	42.528,64	30.10.2015	20.11.2015	29.01.2016	21.02.2016

Entsprechend Information der Firma über den Anspruch wurde die Lebensversicherung auf das Leben des Mitarbeiters abgeschlossen mit einer Risikokomponente (fest vereinbarte Kapitalzahlung im Todesfall) und einer langfristigen Kapitalansparung mit Kapital-Verzinsung und Überschussbeteiligung bis zum Ende der Versicherung „zu einer angemessenen Eigenvorsorge“. Die Prämien wurden zusätzlich zum „normalen Gehalt“ aus Firmenkapital bezahlt und tauchten in keinerlei Gehaltsabrechnung auf. Hätte der Beschwerdeführer auf diese Versicherungen verzichtet, hätte dies keinerlei Auswirkung auf sein Gehalt gehabt. Es gab keine Versorgungszusage. Die Bedingungen des § 1 BetrAVG für eine Betriebsrente, Direktversicherung, etc. sind also nicht erfüllt. Die Firma hat 1984 festgehalten, dass die Beitragsleistung nur übernommen wird, „wenn keine Rentenleistungen vorgesehen sind“ (**Klage Kap. 1.2**).

Der Beschwerdeführer erhielt von der Allianz Lebensversicherungs AG mit wenigen Ausnahmen Bescheide, denen die aktuelle Ansparleistung unter Berücksichtigung der erworbenen Überschussbeteiligungen zu entnehmen ist. Damit ist sowohl der Wert der Kapitallebensversicherungen am Ende der Laufzeit auf Übereinstimmung zu überprüfen, als auch der Wert der Kapitallebensversicherungen zum 01.01.2004 festzustellen. Dieser hat ein Synonym im „Rückkaufswert“, der allerdings wegen unzureichender gesetzlicher Kontrolle der Lebensversicherungsanbieter stets tiefer gelegen hat (**Klage Kap. 1.2 b**).

Wegen der zeitlichen Versetzung der Auszahlungen der Kapitallebensversicherungen, der Auszahlung der Kapitalleistungen zu zwei verschiedenen Terminen, der daraus resultierenden zweifachen Klageerhebung und des damit gekoppelten Versuchs des Sozialgerichts München die Klagen mit unrechtmäßigen Mitteln zu stoppen, läuft der Rechtsstreit gegen die AOK Bayern und Pflegekasse, vertr. D.d. Direktor d. Direktion München, unter mehreren Aktenzeichen: S 2 KR 482/15, S 2 P 74/16, S 2 KR 267/16, S 2 P 159/

Der Beschwerdeführer hat nach einreichen der Klagen erkannt, dass eine Reihe von Begriffen von den Gesetzlichen Krankenkassen, der Politik und der Judikative missbraucht werden, um eine Rechtsprechung nach Recht und Gesetz zu verhindern und hat deshalb in einer erweiterten Version der Klagebegründung sich u.a. die Verwendung derartiger Begriffe zur Unterstützung des juristischen Missbrauchs verboten (**Klage Kap. 1.3**).

III. Anträge

1. Anträge

Die Anträge beziehen sich auf das unmittelbare Abstellen des verfassungswidrigen Zustandes und die Wiedergutmachung des erzeugten Schadens.

Antrag 1: Es wird beantragt wie folgt zu entscheiden:

1. Das Zustandekommen des Gesetzes zur Modernisierung des Gesundheitswesens (GMG) verletzt den Beschwerdeführer in seinem grundrechtsgleichen Recht aus [Art. 38 \(1\) GG i.V.m. Art. 20 \(4\) und Art 76 \(2\) GG](#)
2. Die Anwendung des Gesetzes zur Modernisierung des Gesundheitswesens (GMG), insbesondere die Anwendung der aus diesem Gesetz resultierenden Änderungen der §§ 229 und 248 SGB V zur Erhebung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung auf die Kapitalleistungen seiner 3 Kapitallebensversicherungen durch die AOK Bayern verletzt den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus [Art. 3 \(1\) GG i.V.m. Art. 2 \(1\) und Art. 14 \(1\) GG, i.V.m. Art. \(4\) GG](#)
3. Die Behandlung seiner Klage durch das Sozialgericht München und die Behandlung seiner Beschwerden
 - a) beim Bayerischen Landessozialgericht München und
 - b) beim Oberlandesgericht Münchenüber Rechtsbeugungen durch das Sozialgericht München verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus [Art. 103 \(1\) GG i.V.m. Art. 20 \(3\) \(4\) und Art. 97 \(1\) GG](#)

Antrag 2: Das BVerfG möge feststellen

1. Der tatsächliche Gesetzgebungsprozess, der zum ab 01.01.2004 geltenden GMG geführt hat, war verfassungswidrig. Das GMG ist allein aus diesem Grund in seiner Gesamtheit verfassungswidrig
2. Die mit dem GMG erzeugten Veränderungen in § 229 SGB V sind verfassungswidrig und nichtig

Antrag 3: Das BVerfG möge die im Urteil 1 BvL 16/96 -20/96,18/97 vom 15.03.2000 angekündigte verfassungsrechtliche Überprüfung des GMG durchführen und dabei besonders die Auswirkungen der infolge des GMG erfolgten Verdoppelung des Beitragssatzes in § 248 SGB V auf die verschiedenen Gruppen von Versicherten unter dem Gesichtspunkt des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) überprüfen.

Das BVerfG möge dazu anordnen, dass das BMG innerhalb einer kurzen Frist (z.B. 3 Monate) alle Daten zur Verfügung zu stellen hat, die für eine Bewertung der Auswirkungen des GMG auf verschiedene Gruppen von Versicherten zur Folge hat (Klassifizierungen mindestens: Gesetzlich Versicherte – freiwillig gesetzlich Versicherte, Klassifizierung nach Einnahmen und Ausgaben entsprechend **EfVerfB Kap. 4.3.4.**

Antrag 4: Das BVerfG möge sämtliche Beschlüsse und Urteile des 12. Senats des Bundessozialgerichtes für verfassungswidrig und nichtig erklären, die den Rechtsmissbrauch des § 229 i.V.m. § 248 SGB V durch die Sozialgerichtsbarkeit erst ermöglicht haben. Dies sind insbesondere die rechtsbeugenden Beschlüsse B 12 KR 1/06, B 12 KR 21/95, B12 KR 6/08. Weitere in Frage kommende Urteile sind durch die permanenten Selbstverweise des 12. Senats des BSG zu bestimmen. Die Arbeit sollte jedoch von einem ausgebildeten Juristen übernommen werden.

Antrag 5: Der Zweite Senat des BVerfG möge den verfassungswidrigen Beschluss 1 BvR 1924/07 des Ersten Senats für verfassungswidrig und nichtig erklären, den darauf Bezug nehmenden Beschluss 1 BvR 739/08 des Ersten Senats für verfassungswidrig und nichtig erklären und den Beschluss 1 BvR 1660/08 wegen der sich widersprechenden rechtlichen Aussagen in der

Begründung aufheben. (Anmerkung: wenn Antrag 2 stattgegeben wird, wäre dieser Beschluss auch nicht mehr benötigt).

- Antrag 6: Der Zweite Senat des BVerfG möge feststellen, dass Richter, die an den unter „Antrag 5“ genannten Beschlüssen des Ersten Senats beteiligt waren, als Mitglieder der „Rechtsaufsicht“ über das Grundgesetz untragbar sind, und möge Maßnahmen in die Wege leiten,
- die eine Wiederherstellung der personellen Integrität des Ersten Senats des BVerfG zum Ziel haben
 - und die den in [Art. 34 GG \[Haftung bei Amtspflichtverletzungen\]](#) genannten Rückgriff ermöglichen
- Antrag 7: Das BVerfG möge anordnen oder die Rechtsaufsicht über die Gesetzlichen Krankenkassen (Bundesministerium für Gesundheit) veranlassen anzuordnen, dass die seit 1.1.2004 verfassungswidrig eingenommenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung durch Verbeitragung von
- a) Kapitallebensversicherungen, die nicht die Bedingungen § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG entsprechen und also keine Direktversicherungen im Sinne des BetrAVG sind (siehe 1 BvR 1660/08 Rn12 - Rn14) und/oder
 - b) Versicherungen, die aus dem Netto-Gehalt des Arbeitnehmers (also aus Privateigentum) bezahlt wurden
- von den Gesetzlichen Krankenkassen zzgl. der gesetzlichen Basiszinsen zurück zu zahlen sind.

Anmerkung 1: fälschlich behaupteter Geldmangel ist kein akzeptables Argument, siehe Kap. V.1.g) .

Anmerkung 2: Im „Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht“ ist festgestellt: „Das Bundesverfassungsgericht kann die Verfassungswidrigkeit eines Aktes der öffentlichen Gewalt feststellen, ein Gesetz für nichtig erklären oder eine verfassungswidrige Entscheidung aufheben und die Sache an ein zuständiges Gericht zurückverweisen.
Der Beschwerdeführer erlaubt sich bei diesem Antrag darauf hinzuweisen, dass nach nunmehr 13 jähriger Laufzeit des GMG sämtliche Richter der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit (Sozialgerichte, Landessozialgerichte, Bundessozialgericht), die sich mit den Klagen zum Thema Beitragsrecht der Kranken- und Pflegeversicherung beschäftigt haben, im Minimum Rechtsbeugung betrieben haben (wenn sie sich nicht noch anderer, leider nicht immer nachweisbar aufgearbeitete, strafgesetzlich relevanter Taten schuldig gemacht haben). Sie sind also sämtlich nach § 12 StGB als noch nicht angeklagte und verurteilte Verbrecher einzustufen. Wie eine Zurückverweisung der Sache an ein zuständiges Gericht unter diesen Bedingungen funktionieren soll, bleibt dem Beschwerdeführer ein Rätsel.

2. Wunschanträge

Die Bezeichnung Wunschanträge resultiert aus der Nichtbefähigung des Beschwerdeführers zu entscheiden, ob ihm solche Anträge an das Bundesverfassungsgericht überhaupt zustehen. Sie beziehen sich auf Maßnahmen, die nach Ansicht des Beschwerdeführers geeignet sein könnten, die demokratischen Verhältnisse wieder herzustellen / zu stabilisieren / zu verbessern und sollen helfen derartige Exzesse im Abbau der durch das Grundgesetz zugesagten Demokratie durch staatliche Organe in Zukunft zumindest zu erschweren.

Antrag 8: Das BVerfG möge sich für eine Verschärfung der gesetzlichen Kontrolle der Beeinflussung und Reduzierung der Beeinflussbarkeit von Entscheidungen der Legislative durch Lobbyisten einsetzen.

Antrag 9: Das BVerfG möge die Zuordnung der Rechtsaufsicht und der Allgemeinen Dienstaufsicht über die BVA zu nur einem Bundesministerium (bevorzugt BMG) fordern, mit dem Ziel die Kontroll- und Verantwortungslosigkeit der Exekutive gegenüber der BVA zu beenden und mit dem Ziel die Verantwortung / Verantwortlichkeit für fehlende Kontrolle des Gesundheitsfonds und der Einnahmen- und Ausgabenseite der GKV auf Ministerebene zu verankern.

- Antrag 10: Das BVerfG möge dem Deutschen Bundestag empfehlen folgende Ergänzung zur **GOBT** zu beschließen:
- Jede(r) Abgeordnete, der über eine Beschlussvorlage abstimmen will, muss vorher eine eidesstattliche Erklärung abgeben, dass er/sie die Beschlussvorlage (identifiziert durch BT-Nummer und Version/Datum) vollständig gelesen hat.
- Andernfalls ist der/die Abgeordnete nicht stimmberechtigt. Beschlüsse, bei denen weniger als die einfache Mehrheit beschlussberechtigt ist, können keine Beschlussergebnisse haben. Die Auswertung der Abstimmungsergebnisse erfolgt wie bisher auf Basis der Gesamtzahl der Abgeordneten.
- Bei falscher eidesstattlicher Erklärung ist die Immunität des Abgeordneten bedingungslos außer Kraft zu setzen.
- Antrag 11: Das BVerfG möge, um die Glaubwürdigkeit der Demokratie wieder herzustellen, dem Deutschen Bundestag empfehlen die Immunität der Abgeordneten Ulla Schmidt, Horst Seehofer, Katrin Göring-Eckardt, und weiterer festzulegender Abgeordneter (die an den damaligen Konsensgesprächen zur Einführung des GMG teilgenommen haben und heute Inhaber eines Bundestagsmandats sind) aufzuheben.
- Antrag 12: Das BVerfG möge folgendes klarstellen:
Gesetze, bei deren Beschluss von einer oder mehreren Parteien oder deren „sichtbare“ Vertreter (wie z.B. Fraktionsvorsitzende) förmlicher Fraktionszwang angewendet wurde, verletzen die Rechte jedes Bürgers nach Art. 20 (1), (2), (3) GG
und beschließen:
Jeder parteifähige Bürger hat das Recht mit einem kurzen Eilantrag an das BVerfG ein solches Gesetz als verfassungsfeindlich und ungültig erklären zu lassen: Der Eilantrag muss enthalten: Identifikation des Antragstellers, die Bezeichnung des Gesetzes, den Tag des Beschlusses, den Nachweis der Anwendung des förmlichen Fraktionszwangs (z.B. durch Hinweis auf das Protokoll der Bundestagssitzung)
- Klarstellung und Beschluss werden in einer Presseveröffentlichung des BVerfG mitgeteilt.
- Antrag 13: Das BVerfG möge die Legislative auffordern Art. 20 Abs. 1, 2, 3 GG in den Status von Grundrechten zu erheben (analog zum Art. 20 Abs. 4)
- Grundaussage: der Souverän hat ein Recht auf unsere Demokratie und muss nicht zuschauen, wie diese von machtpolitischen Egoisten zerstört wird.
- Antrag 14: Das BVerfG möge, um die weitere Aushöhlung der Demokratie durch die politischen Parteien unter Missachtung der Art. 20 (1) (2) (3) und 21 GG (1) (2) zu erschweren, den Bundestag zur Änderung des Wahlgesetzes auffordern mit dem Ziel die innere Ordnung der Parteien entsprechend Art.21 (1) demokratischen Grundsätzen anzunähern.
- Anmerkung: Was die politischen Parteien sich mit dem GMG geleistet haben rückt sehr in die Nähe des Verfassungsbruchs nach Art. 21 (2). Sicher wird sich das BVerfG nicht der Sicht anschließen wollen, dass diese Parteien schon als verfassungsfeindlich einzustufen sind. Im Gegensatz zur Einschätzung des BVerfG beim NPD Verbotsantrag, ist aber hier zweifelsfrei festzustellen, dass die Parteien das Potential zur Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung haben und dass sie dies auch durch reales Handeln bewiesen und genutzt haben.
- Die Zweitstimme ist grundsätzlich abzuschaffen.
 - Die Wahlmöglichkeit durch Ankreuzen der Gesamtliste einer Partei wird abgeschafft; sie ist mit den Art. 20 und 21 GG nicht in Übereinstimmung zu bringen.

- Die Kandidaten der Parteien auf den Wahllisten sind durch die Parteibasis zu wählen (Stimmenmehrheit). Die Reihenfolge der durch „Urwahl“ festgelegten Kandidaten auf dem Wahlzettel erfolgt nach Zufallsprinzip durch die Wahlkommission.

Antrag 15: Das BVerfG möge von der Legislative fordern in Abstimmung mit der Judikative einen Reformvorschlag zur Änderung des Richterwahlgesetzes zu erarbeiten, mit dem Ziel die Einflussnahme der politischen Parteien auf die Richter(aus)wahl und Richterkontrolle zu beenden, Richterauswahl und Richterkontrolle sollten durch ein Gremium kombiniert aus Judikative und Legislative (letzteres als direkte Verlängerung des Souveräns) kontrolliert werden. Dieser Gesetzentwurf sollte dem BVerfG zur verfassungsrechtlichen Prüfung vorgelegt werden.

Antrag 16: Das BVerfG möge die Legislative auffordern

- Entweder in Abstimmung mit dem BVerfG einen Reformvorschlag zum SGG zu erarbeiten, mit dem Ziel die verfassungsrechtlichen Widersprüche im SGG zu beseitigen
- Oder das SGG ersatzlos zu streichen und im bisherigen Geltungsbereich durch die ZPO zu ersetzen

Anmerkung: Die Sozialgerichtsbarkeit ist in diese Reform nicht sinnvoll einzubeziehen. Entweder ist der Ausbildungsgrad eines „Sozialrechtlers“ katastrophal (wegen eingebildeter geringerer Anforderungen) oder „er träumt von seinem für ihn (von ihnen?) gefertigten Sonderrecht mit dem er nach Belieben herumspielen kann.“ (**EfVerfB Kap. 4.4.1**)

Antrag 17: Das BVerfG möge die Legislative auffordern endlich das auf Eis liegende Untätigkeitsbeschwerdegesetz auf den Weg zu bringen (**EfVerfB Kap. 4.4.1.11.1**)

IV. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

1. Parteifähigkeit

Der Beschwerdeführer ist als natürliche Person parteifähig (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG). Im Hinblick auf die Rüge einer Verletzung des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass er Wahlberechtigter im Sinne dieser Verfassungsbestimmung ist.

2. Beschwerdegegenstand

Verletzung von Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten und weiteren Artikeln des Grundgesetzes (siehe 3 a))

durch die Exekutive (rot-grüne Regierung im Zeitraum 2002-2004), die Legislative (2003, 2016), die Parteien (2003, 2016), die Sozialgerichtsbarkeit (seit 2004 bis heute), den Ersten Senat des BVerfG (2008, 2010)

im Zusammenhang mit der zwangsweisen Belegung von 3 in 2016 ausgezahlten Kapitallebensversicherungen des Beschwerdeführers mit Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträgen.

Die nachfolgende Tabelle „Übersicht Hoheitsakte mit Zuordnung der gerügten Verletzungen von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten des GG“ stellt den Zusammenhang zwischen jenen Hoheitsakten, die den Beschwerdeführer unmittelbar betreffen, und daraus resultierend den vom Beschwerdeführer gerügten Verletzungen von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten entsprechend Grundgesetz her. Soweit es nicht für das Bundesverfassungsgericht allgemein verfügbare Dokumente sind (GMG Gesetz, Entscheidungen des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes, Entscheidungen des Bundessozialgerichts), wird auf die Dokumente in den Anlagen der Verfassungsbeschwerde referenziert. Desweiteren ist „verwiesen“ in welchen Kapiteln die Rechtsverletzung begründet wird, wobei von dort jeweils weitere Verweise auf die nachgeordneten Dokumente und Anlagen der Verfassungsbeschwerde erfolgen.

Hoheitsakt (gerichtliche Entscheidung, Verwaltungsakt, Gesetz)	Datum	Aktenzeichen	Datum der Verkün- digung oder des Zugangs	Gerügte GG Verletzung	Dokument	Grundrechtsverletzung	Verweis
Widerspruchsbescheid der AOK Bayern	27.03.2015	jä/mel	04.04.2015	Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG	Anlagen AÜ → K3.a	Ungleichbehandlung gegenüber sonst. Kapitallebensversicherungen, Rückwirkende Aushelbelung der Privaten Altersvorsorge, Verbeitragung von Privateigentum, Verletzung des Rückwirkungsverbots	V.1.g), V.2.g)
Widerspruchsbescheid der AOK Bayern	29.01.2016	jä/mel	06.02.2016	Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG	Anlagen AÜ → K3.b	Ungleichbehandlung gegenüber sonst. Kapitallebensversicherungen, Rückwirkende Aushelbelung der Privaten Altersvorsorge, Verbeitragung von Privateigentum, Verletzung des Rückwirkungsverbots	V.1.g), V.2.g)
GMG Gesetz Änderungen SGB V - Gesetzgebungsprozess -	01.01.2004	GMG	14.11.2003	Art. 20 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1, 2, 3 GG und Art. 21 Abs. 1, 2 GG und Art. 76 Abs. 2 GG		Aushebelung der verfassungs- mäßigen Grundordnung durch die politischen Parteien SPD, CDU/CSU Bündnis 90/Die Grünen	V.1.a), V.2.a), V.1.b), V.2.b), V.1.c), V.2.c)
Ablehnung Antrag von "Die Linke" auf Korrektur GMG		DBT 18-8222	13.04.2016	Art. 20 Abs. 4 GG Art. 38 Abs. 1 GG	Anlagen AÜ → V19	Ablehnung auf Basis von Fraktionsentscheidungen Missachtung der Unabhän- gigkeit der Legislative durch die politischen Parteien	V.1.h), V.2.h)
BSG Urteil		B 12 KR 1/06	13.09.2006	Art. 20 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 2, 3 GG und Art. 92 GG		Missachtung von Recht und Gesetz durch Bundessozialgericht Missachtung der Trennung von Legislative und Judikative durch BSG	V.1.d), V.2.d)
BSG Urteil		B 12 KR 26/05	25.04.2007	Art. 20 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 2, 3 GG und Art. 92 GG		Missachtung von Recht und Gesetz durch Bundessozialgericht Missachtung der Trennung von Legislative und Judikative durch BSG	V.1.d), V.2.d)
BSG Urteil		B 12 KR 6/08 R.	12.11.2008	Art. 20 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 2, 3 GG und Art. 92 GG		Missachtung von Recht und Gesetz durch Bundessozialgericht Missachtung der Trennung von Legislative und Judikative durch BSG	V.1.d), V.2.d)
Entscheidung Erster Senat Bundesverfassungsgericht		1 BvR 1927/04	07.04.2008	Art. 20 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 97 Abs. 1 GG		Verfassungsbruch durch den Ersten Senat BVerfG Aushelbelung der verfassungs- mäßigen Grundordnung	V.1.f), V.2.f)

Tabelle (1): Übersicht Hoheitsakte mit Zuordnung der gerügten Verletzungen von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten des GG

Hohheitsakt (gerichtliche Entscheidung, Verwaltungsakt, Gesetz)	Datum	Aktenzeichen	Datum der Verkündi- gung oder des Zugangs	Gerügte GG Verletzung	Dokument	Grundrechtsverletzung	Verweis
Entscheidung Erster Senat Bundesverfassungsgericht		1 BvR 1660/08	28.09.2010	Art. 20 Abs. 4 GG i. V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 97 Abs. 1 GG		Verfassungsbruch durch den Ersten Senat BVerfG Aushebelung der verfassungs- mäßigen Grundordnung	V.1.f), V.2.f)
Beschluss SG München	02.03.2016	S 2 KR 482/15	09.03.2016	Art. 103 Abs. 1 GG i. V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 97 Abs. 1 GG	Anlagen. AÜ → SG13	Verweigerung von rechtllichem Gehör Missachtung von Recht und Gesetz durch das Sozialgericht München Verletzung der richterlichen Neutralität	V.1.e), V.2.e)
Beschluss SG München	04.04.2016	S 2 P 74/16	13.04.2016	Art. 103 Abs. 1 GG i. V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 97 Abs. 1 GG	Anlagen. AÜ → SG17	Verweigerung von rechtllichem Gehör Missachtung von Recht und Gesetz durch das Sozialgericht München Verletzung der richterlichen Neutralität	V.1.e), V.2.e)
- nichts -		S 2 KR 482/15, S 2 P 74/16, S 2 KR 267/16, S 2 P 159/15		Art. 103 Abs. 1 GG i. V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 97 Abs. 1 GG	Anlagen. AÜ → SG01 bis SG55	Verweigerung von rechtllichem Gehör Verletzung der richterlichen Neutralität	V.1.e), V.2.e)
Beschluss LSG München	23.06.2016	L 4 KR 126/16 B, L 4 P 27/16 B	02.07.2016	Art. 103 Abs. 1 GG i. V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 97 Abs. 1 GG	Anlagen. AÜ → LSG14	Verweigerung von rechtllichem Gehör Missachtung von Recht und Gesetz durch das Bayerische Landessozialgericht München Verletzung der richterlichen Neutralität	V.1.e), V.2.e)
Verfügung OLG München	22.03.2016	9 VA 7/16		Art. 103 Abs. 1 GG i. V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 97 Abs. 1 GG	Anlagen. AÜ → OLG02	Verweigerung von rechtllichem Gehör Missachtung von Recht und Gesetz durch das Oberlandesgericht München	V.1.e), V.2.e)
Rückweisungsbeschluss OLG München	07.04.2016	9 VA 7/16	13.04.2016	Art. 103 Abs. 1 GG i. V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 97 Abs. 1 GG	Anlagen. AÜ → OLG04	Verweigerung von rechtllichem Gehör Missachtung von Recht und Gesetz durch das Oberlandesgericht München	V.1.e), V.2.e)

Tabelle (2): Übersicht Hohheitsakte mit Zuordnung der gerügten Verletzungen von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten des GG

3. Gerügte Verletzungen des Grundgesetzes und Beschwerdebefugnis

a) Gerügte Verletzungen des Grundgesetzes

Der Beschwerdeführer macht hiermit Verletzungen seiner **Grundrechte** geltend nach

- Art. 3 Abs. 1 GG
„(1) **Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.**“

i.V.m.

Art. 2 Abs. 1 GG

„(1) Jeder hat das **Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Und

- Art. 14 Abs. 1 GG
„(1) **Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.**“

Der Beschwerdeführer macht weiterhin Verletzungen seiner **grundrechtsgleichen Rechte** geltend nach

- Art. 20 Abs. 4 GG
„(4) **Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.**“

Und

• Art. 38 Abs. 1 GG

„(1) **Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages** werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie **sind** Vertreter des ganzen Volkes, **an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.**“

Und

• Art. 103 Abs. 1 GG

„(1) **Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.**“

Darüber hinaus rügt der Beschwerdeführer Verletzungen des Grundgesetzes durch die etablierten **politischen Parteien** (in alphabetischer Reihenfolge) Bündnis 90/DIE GRÜNEN, CDU, CSU und SPD nach

- Art. 20 Abs. 1, 2, 3 GG (zur Verletzung von Art. 20 Abs. 4 s.o.)
„(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein **demokratischer und sozialer Bundesstaat**.
(2) **Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.**
(3) **Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.**“

Und

• Art. 21 Abs. 1 und 2 GG

„(1) **Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen.** Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.
(2) **Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.** Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.“

Desweiteren rügt der Beschwerdeführer die Verletzung des Grundgesetzes durch den 1. Senat des Bundesverfassungsgerichtes, die sich aus der Begründung der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008 ergibt nach

- Art. 20 Abs. 3 GG
„(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und **die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.**“

i.V.m.

- Art. 97 Abs. 1 GG
„(1) **Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.**“

Desweiteren rügt der Beschwerdeführer die Verletzung des Grundgesetzes durch die Bundesregierung unter dem Bundeskanzler Gerhard Schröder und insbesondere durch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung unter der Ministerin Ulla Schmidt nach

- Art 76 Abs. 2 GG
(2) **Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten.** Der Bundesrat ist berechtigt, **innerhalb von sechs Wochen** zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen. Verlangt er aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine **Fristverlängerung**, so beträgt die Frist **neun Wochen**. Die Bundesregierung kann eine Vorlage, die sie bei der Zuleitung an den Bundesrat ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, nach **drei Wochen** oder, wenn der Bundesrat ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, nach **sechs Wochen** dem Bundestag zuleiten, auch wenn die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht bei ihr eingegangen ist; sie hat die Stellungnahme des Bundesrates unverzüglich nach Eingang dem Bundestag nachzureichen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist zur Stellungnahme neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung.

b) Beschwerdebefugnis

Nach BVerfGG § 13 Nr. 8a und Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG bzw. BVerfGG § 90 Abs. 1 ergibt sich also zweifelsfrei die **Beschwerdebefugnis**.

- BVerfGG § 13
„Das Bundesverfassungsgericht entscheidet
[...] 8a. über Verfassungsbeschwerden (**Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b** des Grundgesetzes), [...]“
- Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG
„(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:
[...]
4a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt **in einem seiner Grundrechte** oder in einem seiner in **Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104** enthaltenen Rechte verletzt zu sein;
[...]“
- BVerfGG (Fünftehnter Abschnitt – Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 8a), § 90
„(1) Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt **in einem seiner Grundrechte** oder in einem seiner in **Artikel 20 Abs. 4, Artikel 33, 38, 101, 103 und 104** des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.
(2) [...]“
(3) [...]“

4. Zuständigkeit des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichtes

Die Zuständigkeit ist durch die §§ 13 und 14 des BVerfGG geregelt.

- BVerfGG § 13
„Das Bundesverfassungsgericht entscheidet
[...] **8a.** über Verfassungsbeschwerden (**Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b** des Grundgesetzes), [...]“
- BVerfGG § 14
„(1) [...]“
(2) **Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig in den Fällen des § 13 Nr. 1 bis 5, 6a bis 9, 11a, 12 und 14, ferner für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die nicht dem Ersten Senat zugewiesen sind.**
(3) [...]“

Die mit diesem vorliegenden Dokument begründete Verfassungsbeschwerde ist nach BVerfGG § 14 Abs. 2 zweifelsfrei dem Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichtes zur Entscheidung vorzulegen.

Dies erspart dem Beschwerdeführer eine Diskussion oder gar eine Antragstellung nach § 19 BVerfGG wegen „Besorgnis der Befangenheit“ gegen Richter des Ersten Senats, insbesondere den noch tätigen Richter und Vizepräsidenten Kirchhof und den noch tätigen Richter Gaier, welche das krasse Fehlurteil 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008 und den damit verbundenen Verfassungsbruch zu verantworten haben (**EfVerfB Kap. 4.3.2.2**).

5. Zulässigkeit trotz fehlender Rechtswegerschöpfung (Subsidiaritätsprinzip)

Eine Rechtswegerschöpfung in der deutschen Sozialgerichtsbarkeit ist im Sinne des Gesetzes schlechterdings nicht mehr möglich angesichts von deren organisiertem, kriminellen Vorgehen auf allen Ebenen/Rechtswegen (SG, LSG, BSG). Dieses kriminelle Handeln tritt nicht nach statischem Zufall irgendwo in der Sozialgerichtsbarkeit auf, sondern wird zweifelsfrei auf Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit von oben nach unten gesteuert (BMG > BSG > LSG > SG) und wirkt flächendeckend. Wer wegen der ungesetzlichen Verbeitragung der Kapitalleistungen aus betrieblichen Kapitallebensversicherungen klagt, hat Glück, wenn er es auf 3 verlorene Klagen/Berufungen/Nichtzulassungsbeschwerden schafft, denn nur so ist **bei verlangter Rechtswegerschöpfung** eine Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht möglich.

Der Beschwerdeführer schätzt ein, dass die Mehrzahl der Kläger vor den Sozialgerichten es wegen der rechtswidrigen Zustände nicht bis zum Bundesverfassungsgericht schafft. Bei missbräuchlich verbeitragten Ergebnissen von ca. 3 Millionen Kapitallebensversicherungen und ca. 2 Millionen Geschädigten (Kap. 4.3.4) ist eine „Ausbeute der Geschädigten“ von derzeit 8 dem Beschwerdeführer bekannten Verfassungsbeschwerden (1 BvR 891/14, 1 BvR 425/15, 1 BvR 631/15, 1 BvR 2290/15, 1 BvR 1615/15, 1 BvR 1687/15, 1 BvR 2570/15, 1 BvR 188/16) ein eher marginales Ergebnis. Die Beschwerden sammeln sich dort seit fast über 2 Jahren (älteste vom 07.03.2014), was nicht verwundert, denn sie wurden sämtlich beim Ersten Senat eingereicht, der einen wesentlichen Beitrag zum verfassungsrechtlichen Problem geleistet hat (**EfVerfB Kap. 4.4.2.5**).

Im „Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht“ ist unter III.2.b festgehalten, dass bei Rüge wegen Art. 103 Abs. 1 GG vorher versucht werden muss per Anhörungsrüge (hier: insbesondere § 321a ZPO, §178a SGG) Abhilfe zu schaffen:

§ 178a SGG (1) *Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten*
[...]“

§ 321a ZPO (1) *Auf die Rüge der durch die Entscheidung beschwerten Partei* [...]“

Das ist schon deswegen nicht erfüllbar, da es durch die konsequente Anwendung der Methoden „einfaches Nichtstun“, „gebrochenes Nichtstun“, „dauerhaftes Nichtstun“ erst gar nicht zu einer Entscheidung kommt, die gerügt werden könnte (**EfVerfB Kap. 4.4.1.11.1**). Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer gezeigt was passiert, wenn man sich zwecks Korrektur einer Unrechthandlung an die nächst höhere Instanz wendet: „Man wädet durch einen unermesslichen Sumpf an Kriminalität“. Mit nahezu jedem Schriftsatz löst man neue kriminelle Akte aus (siehe V.2.e)).

Im Bundesverfassungsgerichtsgesetz ist die Ausnahme von der Rechtswegerschöpfung festgelegt:

BVerfGG (Fünftehnter Abschnitt – Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 8a)

§ 90

„(1) [...]“

(2) *Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.*

(3) [...]“

a) Allgemeine Bedeutung

Es ist **von allgemeiner Bedeutung**, dass

- die politischen Parteien die Gesetzgebung unter bewusster Umgehung des Parlamentes/der Legislative steuern und im Fall des GMG nachweislich gesteuert haben
 - die Rechtsstaatlichkeit im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit außer Kraft gesetzt worden ist,
 - Millionen von Rentnern durch Verfassungsbrüche planmäßig um einen Teil ihrer privaten Altersvorsorge betrogen werden von den etablierten politischen Parteien/der Exekutive, den Gesetzlichen Krankenversicherungen und einer seit 2004 zunehmend kriminalisierten Sozialgerichtsbarkeit,
 - die politischen Parteien die Aushöhlung des Sozialstaates betreiben und dadurch Demokratie-Gefährdung betreiben; die Reaktion der Wähler als Politikverdrossenheit abtun, obwohl es doch in Wahrheit Parteienverdrossenheit ist
 - die politischen Parteien bewusst einen Generationenkonflikt schüren (die Alten müssen stärker an den von ihnen verursachten Kosten beteiligt werden), obwohl es in Wirklichkeit um einen Konflikt zwischen Arm und Reich und die sich durch verfehlte Politik ständig vergrößernde Kluft zwischen diesen Gruppen geht; in der Folge der Zusammenhalt der Gesellschaft durch ständig geschürten Generationenkonflikt schwindet,
 - die Politik infolge ihrer Unfähigkeit zu sozialer, demokratischer, verfassungskonformer, finanzierbarer Gesundheitsgesetzgebung meint das Recht zu haben zur „Geldbeschaffung“ das Grundgesetz „in Güterabwegung“ missachten zu können,
 - selbst der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes einen Beitrag zum Abgleiten in die Nichtrechtsstaatlichkeit („Bananenrepublik“) geleistet hat
- und
- dass das Bundesverfassungsgericht als „Rechtsaufsicht“ für die Einhaltung des Grundgesetzes nunmehr dafür sorgt, dass die im Grundgesetz jedem Bürger zugesagte Demokratie mit den 3 unabhängigen Säulen Legislative, Exekutive und Judikative endlich wieder etabliert wird.

b) Schwerer unabwendbarer Nachteil für den Beschwerdeführer

Dem Beschwerdeführer entstünde ein schwerer und unabwendbarer Nachteil, falls er zunächst auf den weiteren Rechtsweg bei den Sozialgerichten verwiesen würde, denn

- es muss davon ausgegangen werden, dass sich der Rechtsstreit bei Einhaltung des „Rechtswegs“ mindestens 5 bis 6 Jahre hinziehen wird (**EfVerfB Kap. 4.3.1.9.6**). Allein der Rechtsstreit vor dem Sozialgericht zieht sich nunmehr fast 2 Jahre hin und der Klagende hat noch nicht einmal einen Termin für die mündliche Verhandlung.
- In diesen 2 Jahren hat der Beschwerdeführer geschätzt 60-70 % seiner „freien“ Zeit mit der juristischen Einarbeitung in die Problematik und der Bearbeitung von Schriftsätzen im Austausch mit SG, LSG und OLG zugebracht. Ein Bestehen auf weiterer Rechtswegerschöpfung würde den Beschwerdeführer nach sehr grober Abschätzung weitere 600 – 900 Tage seines Lebens kosten.
- Das Sozialgericht München wendet seit 25.09.2016 die Methode „einfaches Nichtstun“ an, gegen die es kein Rechtsmittel gibt (**Kap. V.1. f**).

V. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

1. Begründetheit aus Sicht der allgemeinen Abläufe

a) GMG Auslöser und die Einflussnahme der GKV Lobbyisten

Die Regierung aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen unter Bundeskanzler Gerhard Schröder war seit 27.10.1998 im Amt. Das Amt der Bundesministerin für Gesundheit hatte bis zum 09.01.2001 Andrea Fischer von Bündnis 90/Die Grünen inne, ab 12.01.2001 bis zum 27.10.2009 Ulla Schmidt von der SPD. Im Zeitraum vom 22.10.2002 – 22.11.2005 nannte sich das Amt Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung (**EfVerfB Kap. 4.2.3**).

Nach mehreren Verfassungsbeschwerden hatte das Bundesverfassungsgericht im Urteil 1 BvL 16/96 - 20/96,18/97 vom 15.03.2000 wesentliche Regelungen des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) vom 20.12.1988 und des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) vom 21.12.1992 für verfassungswidrig erklärt und verlangte bis spätestens bis 31. März 2002 eine Neuregelung (**EfVerfB Kap. 4.1.5 a, b**).

In der Urteilsbegründung zeigt das Gericht dem Gesetzgeber für die zukünftigen Regelungen Gestaltungsspielräume auf (**EfVerfB Kap. 4.1.5 b**), die von der Politik im späteren GMG als Freibrief für Beliebiges umgedeutet wurde (**EfVerfB Kap. 4.1.5 c, d**).

Das Bundesverfassungsgericht verlangte bei einer Neuregelung eine erneute Überprüfung und war schon damals auf Mutmaßungen angewiesen, weil die notwendigen Daten nicht verfügbar waren (**EfVerfB Kap. 4.1.5 d**).

Einer erneuten Prüfung des seit 01.01.2004 eingeführten GMG durch das Bundesverfassungsgericht hat sich die Politik bis heute durch Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit erfolgreich widersetzt (**EfVerfB Kap. 4.1.5 d**) – siehe **d**).

Einer Verbesserung der verfügbaren Daten zu einer solchen Kontrolle hat sich das verantwortliche Bundesministerium für Gesundheit bis heute erfolgreich widersetzt (**EfVerfB Kap. 4.2.1, 4.2.3**) – siehe **c**) und **g**).

Als Begründung für die dringende Notwendigkeit der Regelungen des GMG mit stärkerer Beteiligung der Rentner an den Kosten der Sozialversicherung wurden immer wieder die Finanznöte der Gesetzlichen Krankenkassen angeführt (**EfVerfB Kap. 4.1.1.a, 4.1.2 a, 4.1.4, 4.1.5 e, 4.3.1, 4.4.1.4 a, 4.4.1.8, 4.4.2.4**).

Die Sozialkassen (Rentenversicherung, Krankenversicherung) waren bei Regierungswechsel im Oktober 1998 ausreichend gefüllt. Für Krise der Sozialkassen (milliardenschwere Ausfälle) machte die CDU/CSU die verfehlte Politik (3 Kardinalfehler) der Regierung aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen verantwortlich (**EfVerfB Kap. 4.1.5 e**) Abs. 6).

Im Gesetzentwurf „der Fraktionen SPD, CDU/CSU und Bündnis 90/Die Grünen“ vom 08.09.2003 sind ohne Umschweife die Forderungen der Lobbyisten der Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger untergebracht: „... haben im Gemeinsamen Rundschreiben vom 21. März 2002 hierzu ausgeführt“, dass sie nur an das Kapital der Rentner kommen, wenn in Verträgen zwischen Arbeitnehmern und Versicherungen per Optionsrecht die ansonsten monatliche Betriebsrentenauszahlung in einmalige Kapitalleistungen umgewandelt wurde. Sie wollen aber auch originäre Kapitalleistungen verbeitragen, die von vornherein (als alogische Krücke dient: „vor dem Versicherungsfall“) als Kapitalleistungen vereinbart wurde (**Klage 2.3 a, EfVerfB Kap. 4.1.2 c, Anlage K13.a**). Man muss nicht lange suchen, die zuständige Ministerin im Gesundheitsministerium war, als das „Gemeinsame Rundschreiben“ am 21.03.2002 auf der Weg ging, Ulla Schmidt.

Es wäre naiv anzunehmen, dass es vorher (etwa Ende 2001/Anfang 2002) auf Arbeitsebene zwischen den Spitzenverbänden der Kranken- und Rentenversicherungsträger und dem BMG keine Absprachen über den Inhalt gegeben habe. Dies ist der Zeitraum, in welchem die Idee zur Sanierung der Sozialkassen ihren Anfang nahm. (**Den Beweis für diesen frühen Zeitpunkt muss der Beschwerdeführer notgedrungen schuldig bleiben, aber plausibel ist er (Kap. 4.1.1 a) Binding**.) Und da das Geld der Rentner / Betriebsrentner / derer, die ihr Geld mit Arbeit verdienen mussten, ging, waren die für den zukünftigen Aufbau des Geldbeschaffungsmechanismus zu verwendenden Stichworte klar: „Bezug zum Erwerbsleben“, „Beschäftigungsverhältnis“, „Versorgungszweck nach Rentenbeginn“, „Versicherungsfall Alter“.

Zunächst aber war das „Theaterspiel eines gesetzeskonformen Gesetzgebungsprozesses“ aufzuführen.

b) GMG Gesetzgebungsablauf

Das GMG geht nicht auf den ursprünglichen Entwurf der damaligen Regierungskoalition zurück. Im federführenden Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung der Bundestages (Ausschuss Vorsitzender: Klaus Kirschner, SPD) waren 9 Anträge zu beraten, die jeweils durch die Brille der eigenen Parteipolitik der Antragsteller eingefärbt waren. In den Stellungnahmen der mit beratenden Ausschüsse kommt das Wort „Fraktion“ 50 Mal vor. Die Darstellung des wesentlichen Inhalts der Anträge ist dagegen weniger wichtig. Die mehrtägigen Anhörungen degenerierten zur Anhörung von 131 „sachverständigen Verbänden“ und 39 „Einzelsachverständigen“. Die Ausschussmitglieder verfügten über keinerlei Fähigkeiten aus dem „Ergebnis“ irgendeine Schlussfolgerung bzgl. einer notwendigen und sinnvollen Änderung der Gesetzeslage zu ziehen. Aus dieser misslichen Lage wurden die Abgeordneten befreit, indem die Fraktionen eine Abschätzung der parteipolitischen/ machtpolitischen Interessenslagen abgaben (Fünffacher Umfang gegenüber den Inhalten) und der daraus zu folgernden Chancen für einzelne Anträge. Dafür hätte allerdings ein einfacher Zahlenvergleich der Fraktionsstärken völlig ausgereicht. In Konsequenz „zeichnete sich die Bereitschaft“ der Abgeordneten „ab, in Anbetracht der enormen gesellschaftlichen Bedeutung des Themas“ auf die parlamentarischen Rechte und auf die Wahrnehmung der Aufgaben der Judikative zu verzichten (**EfVerfB Kap. 4.1.2 b), Anlage V4**).

Dieses Verhalten der Legislative hat sich bis heute mindestens erhalten, wenn nicht weiter verstärkt. Der Beschwerdeführer konnte bei Behandlung eines Antrags der Partei Die Linke in 2015/2016 zur gesetzlichen Revision des GMG durch enge Kontakte zur antragstellenden Partei hautnah miterleben, wie eine solche Gesetzesinitiative behandelt wird. Der Vorsitzende des federführenden Ausschusses für Gesundheit „steuert“ die Anhörung von „ernannten“ oder „selbsternannten Experten“, die sich (bis auf eine Außenseiterin) insbesondere durch Nichtwissen oder/und extremes Nichtwissenwollen auszeichnen. Nach einem halben Jahr „reger Pseudoaktivitäten“ beschließen die Ausschüsse „es ist nichts zu tun“ (**EfVerfB Kap. 4.1.4**) – siehe **h**).

Im Jahr 2003 allerdings war wegen des Milliardenlochs etwas zu tun. Die Abgeordneten delegierten ihre Arbeit unter „Mithilfe“ der Fraktionsvorsitzenden an einen „Konsensausschuss“ aus Ulla Schmidt (Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung, Exekutive), Horst Seehofer (in seiner Eigenschaft als stellv. CDU/CSU Fraktionsvorsitzender, weder Exekutive noch Judikative, sondern Partei) und „Verantwortliche der Bundesländer Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt (also sämtlich Exekutive der Länder). Und die einschlägigen Gremien der Parteien billigen dieses Vorgehen und das resultierende Ergebnis. Der Konsensausschuss tagte im Zeitraum 03.07.-22.08.2003 (**EfVerfB Kap. 4.1.2 b**); Bestandteil des gefundenen Konsenses war, dass der Wunsch der Lobbyisten nach „Geld um jeden Preis“ im Gesetzentwurf untergebracht wurde (**EfVerfB Kap. 4.1.2 b), Klage Kap. 2.3**).

Die Beratung in erster Lesung fand am 09.09.2003 statt (**EfVerfB Kap. 4.1.3**). Der angeblich beratene Gesetzentwurf ist auf den 08.09.2003 datiert, d.h. aufgrund des Umfangs der Gesetzesänderungen durch das GMG haben die Abgeordneten mit Sicherheit nicht (über Nacht gelesen und) gewusst was sie da eigentlich beraten.

Keinen vom Souverän gewählter Abgeordneter störte es, dass die Lobbyisten sich direkt im Gesetzentwurf vom 08.09.2003 zu Wort meldeten und mit offensichtlichen Unwahrheiten (Beseitigung von schon beseitigten Umgehungsmöglichkeiten) und dass mit dem merkwürdigen Offenlassen was denn eine „vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbarte oder zugesagte und an die Stelle von Versorgungsbezügen tretende nicht regelmäßige Leistung“ sei, offensichtlich etwas vertuscht werden sollte (**Klage Kap. 2.3 a), EfVerfB Kap. 4.1.2 a**).

Da die Lobbyisten die Gesetzgebung über das BMG steuerten, berieten sie bereits am 09.-10.09.2003 über die detaillierten Auswirkungen des Gesetzes, dass gerade parallel in erster Lesung im Bundestag behandelt wurde. Selbstverständlich spielen dabei die Schlüsselaussagen zur Vorbereitung des Massenbetrugs eine entscheidende Rolle: „Voraussetzung ist ein Bezug zum früheren Erwerbsleben“, „die maßgebliche Rechtsprechung des BSG ist damit obsolet“, „die Definition Versorgungsbezug wird letztlich neu gestaltet“, „Leistung zur Altersversorgung“. In einem Schreiben vom 05.11.2003 hat dann der

VdAK/AEV in einem Schreiben an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft die spätere Auslegung des Gesundheitsministeriums und der Rechtsprechung des BSG vorweggenommen (**EfVerfB Kap. 4.1.3**).

Die Bundestagsabgeordneten ließen sich mit der bewussten Unwahrheit abspeisen, der Deckungsbeitrag der Rentner habe 1973 noch gut 70% betragen und sei auf 43% abgesunken (**EfVerfB Kap. 4.1.2 a**). Von der Umlagefinanzierung hatten diese Abgeordneten offensichtlich noch nie etwas gehört. Sie hätten nachlesen können, was die tatsächliche Motivation zur Verbeitragung von Kapitalerträgen bei Rentnern war: „lückenlose Erfassbarkeit über die Zahlstellen, der sich niemand entziehen kann“ (**Klage Kap. 2.3. b**), **EfVerfB Kap. 4.1.2 a**).

Die Beratung in zweiter und dritter Lesung und der Beschluss des GMG fand am 26.09.2003 statt, seine Inkraftsetzung am 14.11.2003 (**EfVerfB Kap. 4.1.3**).

Die Pressesprecherin vom Gesamtverband der Versicherer bezeugt, „dass auch originäre Kapital-Direktversicherungen der Beitragspflicht unterfallen solle, wurde erst zum Ende des Jahres 2003 deutlich“. Die entsprechende Vorschrift ist „sehr versteckt – geändert worden. In dem vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren hatte es zu diesem Punkt weder eine Anhörung noch eine Debatte im Bundestag gegeben“. „Insbesondere im Hinblick auf die Rückwirkung des Gesetzes und eine ggf. eintretende Doppelverbeitragung (wenn die Beiträge zur Direktversicherung bereits mit Beiträgen zur Sozialversicherung belegt waren) sind erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht worden“ (**EfVerfB Kap. 4.1.2 c**).

Am 26.09.2003 wurde namentlich abgestimmt. Im Stimmverhalten der zustimmenden Abgeordneten lassen sich zwei große Gruppen identifizieren; die eine Gruppe wollte vor allem die Macht der eigenen Partei sichern, die andere Gruppe meinte das finanziell am Ende seiende Gesundheitssystem retten zu müssen (**EfVerfB Kap. 4.1.1 a**). Einzelne gaben zu erkennen, dass sie nicht wissen, was die Aufgabe eines Parlamentarier ist (**EfVerfB Kap. 4.1.2 e**).

Nur eine Minderheit der Parlamentarier sah durch den Gesetzentwurf die Grundsätze einer sozialen und solidarischen Gesellschaft aufgegeben und die Lasten ohne Notwendigkeit ungerecht und einseitig verteilt (**EfVerfB Kap. 4.1.1 a**) oder erkannte gar die Aushebelung des Parlamentes (**EfVerfB Kap. 4.1.2 f**).

Am 27.01.2004 erhielten die Mitglieder des „federführenden“ Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung als „kleines Dankeschön“ für so viel „zutrauliches Funktionieren“ nachträglich wenigstens eine Ausarbeitung der Parlamentarischen Staatssekretärin, Drogenbeauftragten der Bundesregierung und Mitglied des Deutschen Bundestages (also eines Zwitterwesens aus Exekutive und Legislative) Marion Caspers-Merk, durch welche sie aufgeklärt wurden, welchen gesetzlichen Regelungen sie am 26.09.2003 eigentlich zugestimmt haben. Verräterischer Weise enthält diese bereits die Formulierung:

„Kapitalleistungen (z.B. aus einer Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung) sind beitragspflichtige Versorgungsbezüge, wenn sie in Verbindung mit einem früheren Arbeitsverhältnis stehen. Die Finanzierung der Direktversicherung kann durch den Arbeitgeber erfolgen oder in Form einer arbeitnehmerfinanzierten Entgeltumwandlung.“

Dies muss als Blaupause/Vorgabe des Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung für die späteren rechtsbeugenden Urteile des Bundessozialgerichts gesehen werden (**EfVerfB Kap. 4.1.2.d**), **Anlage V6, S. 4, Abs. 1**).

c) Missachtung des Bundesverfassungsgerichtes und des Grundgesetzes

Das Bundesversicherungsamt (BVA) ist aus dem Reichsversicherungsamt (RVA) hervorgegangen. Es träumt davon mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) auf Augenhöhe zu stehen. In Wirklichkeit scheint es eine Art Diener zweier Herren zu sein und es ist nicht heraus zu finden, wer wem was wirklich zu sagen hat. Die Aufgaben des BVA scheinen so vielfältig zu sein, dass man sehr wundern muss, dass das BVA selbst offensichtlich glaubt diese mit 600 Mitarbeitern bewältigen zu können. Unter anderem verwaltet das BVA seit 2009 den Gesundheitsfonds und es verwundert nicht, dass unter diesen Umständen schon mal eine halbe Milliarde spurlos verschwinden kann (**EfVerfB Kap. 4.2.1, 4.2.2, 4.2.4**).

Wozu eine Rechtsaufsicht vom BMG und eine Fach- und Dienstaufsicht vom BMAS gegenüber dem BVA dienen könnte scheint dem BVA nicht vorstellbar zu sein (**EfVerfB Kap. 4.2.1**).

Das Grundgesetz regelt in Artikel 76 und 77 wie die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland funktionieren soll (**EfVerfB Kap. 4.2.3**).

Dass die reale Gesetzgebung allerdings weit davon entfernt ist liegt schon darin begründet, dass das BMG seine Hauptaufgabe in der Gesetzgebung sieht. Dazu steuert das BMG den „federführenden“ Ausschuss für Gesundheit. In anderen Worten, das BMG sah es 2003 und sieht es heute 2016 als seine Hauptaufgabe an, den **Artikel 20 Abs. 2** des Grundgesetzes fortlaufend zu missachten (**EfVerfB Kap. 4.2.4**).

Bei derartig schwerer Last hat man natürlich nicht auch noch die Kraft die Rechtsaufsicht über das BVA tatsächlich auszufüllen und verschweigt in seiner Selbstdarstellung, das BVA überhaupt zu kennen. Und selbstverständlich verschwendet man keinerlei Energie darauf die Kontrollierbarkeit der Finanzen der Gesetzlichen Krankenversicherungen zu ermöglichen, was ja nur den Nebeneffekt hätte, dass man eine unerwünschte Kontrolle/Kontrollierbarkeit durch das Bundesverfassungsgericht auch noch unterstützen würde (**EfVerfB Kap. 4.2.4**).

Die GMG Gesetzesänderungen sind eine unverhohlene Missachtung des Bundesverfassungsgerichts. Und da das Verfassungsgericht schon Regelungen des GRG von 1988 und des GSG von 1992 den Politikern um „die Ohren geschlagen“ hatte, galt es dafür zu sorgen, dass keine Verfassungsbeschwerde mehr dem Bundesverfassungsgericht den Anlass geben könnte, die Verfassungsmäßigkeit des GMG zu überprüfen. Dazu war es nicht ausreichend die alten Unwahrheiten permanent zu wiederholen (**EfVerfB Kap. 4.1.5 d, e**), sondern man sah auch die Notwendigkeit durch „Beugung des Rechts“ und (zu diesem Zweck) die Instrumentalisierung des BSG sich der Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht endgültig zu entledigen (**EfVerfB Kap. 4.4.1.4 – 4.4.1.9**).

Bei Betrachtung der Vorgänge im „Gesetzgebungsverfahren“ für das GMG ist das Übel weder allein auf Seiten der Exekutive noch allein auf Seiten der Judikative auszumachen. Der Einfluss der Fraktionen in dem Geschehen, das Diktat von Fraktionen für die Aufnahme der Konsensgespräche, die Absegnung der Ergebnisse der Konsensgespräche in den Parteigremien zeigen, dass es in Wirklichkeit um reine parteipolitische Machtpolitik der Macht Habenden in den etablierten **politischen Parteien** ging (**EfVerfB Kap. 4.3.1, 4.1.2 b**).

Die Erkenntnis, dass die Parteien den Art. 20 Abs. 1, 2, 3 und Artikel 21 Abs. 1, 2 in erheblicher Weise verletzt haben, ist lediglich für die Entstehung des GMG neu. Schon 1982 resümierte der damalige Bundespräsident von Weizsäcker „Tatsächliches Verhalten und Einfluss der Parteien haben ihren Ruf begründet, dass sie sich den Staat zur Beute machen“ (**EfVerfB Kap. 4.3.3 a**).

2006 kritisierte der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichtes Papier, dass große gesetzliche Vorhaben in „irgendwelchen Elefantenrunden oder schlussendlich im Vermittlungsausschuss innerhalb der Nacht beschlossen worden [seien]“. Aus Sicht des damaligen FDP-Chefs Westerwelle (2006) „treibt die große Koalition die Aushöhlung des Parlaments ganz bewusst voran“ (**EfVerfB Kap. 4.3.1, Anlage V23**).

Nachdem die rot/grüne Regierung durch ihre unfähige Politik das Sozialsystem an den Rand des Ruins getrieben hatte, ließ sich die damalige Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherheit nicht lange durch den Stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU Bundestagsfraktion, Horst Seehofer, bitten (oder „erpressen“), sie hatte „keine andere Idee, um das Loch in der gesetzlichen Krankenkasse zu stopfen“ und fand die Idee der GKV-Lobbyisten überzeugend, es den Rentnern einfach zu stehlen. Dem Machterhalt der rot/grünen Regierung hat es damals geholfen, entsprechend dankbar müssen diese Parteien der Ulla Schmidt bis heute sein (**EfVerfB Kap. 4.3.1**).

Bei so viel Dankbarkeit kann man schon mal über seinen Schatten springen und die nicht zu übersehenden Unwahrheiten und Rechtsbrüche, die zum Abnicken des Gesetzes durch die Legislative geführt haben, bis zur Selbstverleugnung und Unterdrückung jeglichen selbständigen Denkens wiederholen (siehe **h**).

Trotzdem kann es immer wieder Abgeordnete geben, die sich an ihren Wählerauftrag nach **Art. 38 Abs. 1 GG** erinnern und ihrem Gewissen folgen wollen. Um so etwas gar nicht erst aufkommen zu lassen, legen die Machthabenden der politischen Parteien fest, auf welchem Listenplatz die zu Wählenden der jeweiligen Partei stehen. Unbotmäßige werden nach hinten verschoben oder ganz von der Liste gestrichen und somit einfach kaltgestellt. Ein weiteres Disziplinierungsmittel ist die Anwendung des förmlichen Fraktionszwangs bei Abstimmungen, welcher allerdings verfassungswidrig ist. Die Partei kann aber zur Umgehung auch informellen Fraktionszwang durch Androhung oder Ausübung indirekter Sanktionen ausüben. Machterhalt durch „hörige“ Abgeordnete ist den Parteien entschieden wichtiger als deren Befähigung für die Aufgaben des Parlamentariers (**EfVerfB Kap. 4.3.2**).

Die politischen Parteien verbreiten „das Volk sei Demokratie müde“, in Wirklichkeit ist der Souverän der etablierten Parteien mit ihrem verfassungswidrigen undemokratischen und Rechtsstaat und Sozialstaat missachtenden Gebahren überdrüssig (**EfVerfB Kap. 4.3.2**).

Es besteht keinerlei Anlass zur Hoffnung, dass das demokratiefeindliche Verhalten der Parteien sich irgendwann legen würde; im Gegenteil:

- 2006 verständigte sich die große Koalition auf die Einführung des Gesundheitsfonds. Das BVA ist mit der Kontrolle dieses Fonds maßlos überfordert und untersteht zudem noch der Aufsicht von BMG und BMAS. So wird aus diesem Fond der Selbstbedienungsladen der Politik und die Jongliermasse bei Haushaltsproblemen. Mit welchem Selbstverständnis sich Exekutive/Parteien hier unkontrolliert an nicht staatlichem Eigentum bedienen wäre massenhaft zu belegen (**EfVerfB Kap. 4.3.3 a**).
- Horst Seehofer war 2003 einer der Haupttreiber um die GKV-Lobbyistenwünsche ins Gesetz zu bringen, um dann 2008 öffentlich darüber zu jammern, dass gegen die Macht der Lobbyisten nicht anzukommen ist und zu erklären „diejenigen, die entscheiden, sind nicht gewählt, und diejenigen die gewählt werden, haben nichts zu entscheiden“. Er weiß das als Mitinitiator der Konsensgespräche aus erster Hand (**EfVerfB Kap. 4.3.3 a**).
- Und die Kanzlerin Merkel erklärte 2011 „insofern werden wir Wege finden wie die parlamentarische Mitbestimmung so gestaltet wird, dass sie trotzdem auch marktkonform ist [...]“ (**EfVerfB Kap. 4.3.3 a**).

d) Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit

1984 galt für das BSG noch, dass für „Leistungen, die von vornherein als Einmalzahlungen vereinbart oder zugesagt waren“ keine Krankenversicherungsbeiträge erhoben werden können und der 12. Senat des BSG (zuständig für Beitragsrecht der Kranken- und Pflegeversicherung) war noch der Überzeugung, dass rechtssystematische Gründe gegen eine verfassungsrechtliche Zulässigkeit von deren Verbeitragung sprächen. Auch 1996 lag für das BSG bei Kapitallebensversicherungen mit von vornherein vereinbarten Kapitalzahlungen keine „Direktversicherung“ vor. Und selbst noch am 14.07.2004 war für das BSG klar, dass sowohl nach Beitragsrecht als auch im Steuerrecht die Zuwendungen zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung (Versicherungsprämien) „als dem Arbeitnehmer zur eigenen Verwendung überlassen“ galten (**EfVerfB Kap. 4.4.1.3**).

Exakt bis zum 31.10.2004 war die Rechtsprechung des 12. Senats des BSG noch in Übereinstimmung mit Recht und Gesetz, also genau jenem Tag als der Vorsitzende Richter des 12. Senats, Karl Peters, in Rente ging (**EfVerfB Kap. 4.4.1.1**).

Mit seinem Nachfolger, Hartwig Balzer, begannen am 01.11.2004 die nachfolgend beschriebenen Auswüchse der Missachtung von Recht und Gesetz. Diese wurden fortgesetzt durch seinen Nachfolger seit 19.01.2011, Hans-Jürgen Kretschmer, der passender Weise SPD-Mitglied ist (**EfVerfB Kap. 4.4.1.1**).

Der Bund bildet nichtständige Richterwahlausschüsse für die Auswahl der Berufsrichter an den Bundesgerichten. Der Richterwahlausschuss besteht aus den für das jeweilige Sachgebiert zuständigen Ministern [...] der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die vom Bundestag gewählt werden. Vorschläge für Richter können der zuständige Bundesminister [...] machen. Der zuständige Bundesminister legt dem Richterwahlausschuss die Personalien der Vorgeschlagenen vor (**Kap. 4.4.1.2 a**).

Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kein Zufall, dass ausgerechnet jener Herr Balzer in sein Amt beim BSG gehievt wurde, als die damals amtierende Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung jemanden brauchte, der den Geldbeschaffungsmechanismus „rechtlich stabilisierte“ die Stichwortvorgaben der GKV-Lobbyisten „Bezug zum Erwerbsleben“, „Beschäftigungsverhältnis“, „Versorgungszweck nach Rentenbeginn“, „Versicherungsfall Alter“ in „handhabbares Recht“ umsetzte und gleichzeitig eventuellen Klägern den Weg zum Bundesverfassungsgericht versperrte. **Den Beweis für diese Steuerung dieser Richterwahl muss der Beschwerdeführer notgedrungen schuldig bleiben, denn Protokolle etc. die dieses belegen würden, finden den Weg in die Öffentlichkeit eher selten. Einem Staatsanwalt sollte dieses leichter gelingen. Plausibel ist die Aussage sicherlich und dürfte mehr als nur ein Anfangsverdacht sein (Kap. 4.4.1.1 – 4.4.1.3).** Auffallend ist an der Vita des Herrn Balzer, dass er durch eine Abordnung an das nordrhein-westfälische Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales schon vorher Gelegenheit hatte in die Politik vernetzt zu sein (**Kap. 4.4.1.1**).

Die parteipolitische Einflussnahme auf den Richterauswahlprozess wurde immer wieder kritisiert. Der ehemalige Bundesverfassungsrichter Böckenförde sprach 2000 von „Parteipatronage“ und „personeller Machtausdehnung der Parteien“. Laut Heribert Prantl 2006 sollte „die für die Auswahl und Laufbahn der Richter zuständige Behörde von der Exekutive unabhängig sein“. Der Deutsche Richterbund stellte 2007 fest „die Unabhängigkeit der Justiz werde zunehmend durch den Einfluss der Exekutive eingeschränkt“. Die Kritik ist fast so alt, wie das Grundgesetz. Schon der 40. Deutsche Juristentag 1953 hat diese Unabhängigkeit als „notwendig zur Durchführung des Grundgesetzes“ angemahnt (**Kap. 4.4.1.2 b**).

Nach fast zweijähriger Vorbereitungszeit war es dann endlich soweit, schließlich war nicht nur die bisherige Rechtsprechung des BSG, sondern auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auszuhebeln. Die Begründung des Urteils BSG B 12 KR 1/06 vom 13.09.2006 ist eine ausführliche Lektion durch den 12. Senat des BSG in der Herleitung einer Rechtsbeugung. Man muss einfach nur behaupten Kapitallebensversicherungen sind Direktversicherungen und das muss man dann bis zur Bewusstlosigkeit wiederholen

„Zu den Renten der betrieblichen Altersversorgung gehören auch Renten, die aus einer [...] Direktversicherung gezahlt werden. Um eine solche Direktversicherung handelt es sich [...]“ bei einer Kapitallebensversicherung für die betriebliche Altersversorgung. Und somit ist das angesparte Kapital einer Kapitallebensversicherung eine verkappte Rente.

Dieses BSG-Urteil ist ein wesentlicher Schritt in der Missachtung und Aushöhlung des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland (EfVerfB Kap. 4.4.1.5).

Die Teilnehmer der Konsensgespräche hatten bewusst offen gelassen (siehe **b**), was denn in der Ergänzung in § 229 Abs. 1 SGB V

„Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, [...]“

eine „solche Leistung“ sein solle, die an die Stelle der Versorgungsbezüge treten könne bzw. was nach § 237 (2) SGB V

„der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen“

sein könne. Artikel 80 des GG regelt, dass per Gesetz die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden können, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Aber darauf kann man keine Rücksicht nehmen, wenn man als BSG das Recht beugen will (**EfVerfB Kap. 4.4.1.6 a**).

Damit niemand auf falsche Gedanken kommt, musste das BSG auch gleich mehrfach und unübersehbar die Verfassungsmäßigkeit des eigenen Tuns bestätigen und somit auch noch Amtsanmaßung betreiben. Also behaupten: keinerlei Verletzung des Gleichheitsgebots und keinerlei Verletzung des rechtsstaatlichen Grundsatzes des Vertrauensschutzes findet hier statt und das Rückwirkungsverbot umgeht man einfach durch das Postulat der „unechten Rückwirkung“ (**EfVerfB Kap. 4.4.1.6 b**).

Die ungesetzliche Rechtssetzung musste ausgebaut werden. Z.B. mit dem Urteil B 12 KR 26/05 vom 25.04.2007. Dabei nahm dann das BSG wie selbstverständlich Bezug auf vorausgegangene Urteile nach dem Motte; das haben wir schon vorher behauptet und also ist es feststehendes Recht („wie der Senat bereits entschieden hat“: 12 RK 21/95, B 12 KR 17/06, B 12 KR 1/06, B 12 KR 5/06). Und man musste zusätzliche Rechtsbeugungen in die Welt setzen: „Um eine solche Direktversicherung handelt es sich [...], wenn sie der Versorgung [...] nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben dienen soll. Dieser Versorgungszweck kann sich auch aus der vereinbarten Laufzeit ergeben.“ (wie man sieht, schreckte das BSG auch vor schwammigsten „Rechtskonstrukten“ nicht zurück). „Der hinreichende Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Leistungen aus der Lebensversicherung und der Berufstätigkeit des Arbeitnehmers für die Qualifizierung als beitragspflichtige Einnahme der betrieblichen Altersversorgung“. Egal wie, alles, was der Rentner hat, dient seiner Versorgung, kann also hemmungslos verbeitragt werden. Wer für sein Geld arbeiten musste, darf ausgenommen werden (**EfVerfB Kap. 4.4.1.7**).

Das BSG hat sich also auch am 25.04.2007 weiterhin ausgiebig mit dem Bruch von Art. 20 GG i.V.m. Art 92 GG beschäftigt. Und natürlich darf der obligatorische Amtsanmaßung nicht fehlen, auch in diesem Urteil wird fortlaufend die Verfassungstreue von Rechtsbeugung und Amtsmissbrauch betont. Die Dreistigkeit ist umso erstaunlicher, als sich die Revision auch auf ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Friedhelm Hase vom 07.09.2004 für den Ausschuss für Gesundheit und soziale Sicherung des Deutschen Bundestages stützt, welches dem GMG zweifelsfrei diverse Verfassungswidrigkeiten nachweist (**EfVerfB Kap. 4.4.1.7**).

Am 07.04.2008 kommt Schützenhilfe von einer Seite, von der man es wohl am allerwenigsten erwartet hatte. Das Urteil 1 BvR 1924/07 ist wie ein endgültiger Freibrief für das BSG, es kann das Recht verbiegen wie es will, letztlich bekommt alles auch noch den Segen des Bundesverfassungsgerichtes (siehe **f**))

Aber auch dies hat das BSG nicht ruhen lassen, da es mit einem kleinen Schönheitsfehler behaftet war. Erst hatte das BSG das Recht nach Herzenslust bzw. nach den Wünschen der GKV-Lobbyisten und der Politik verborgen und dann hatte das BverfG den Segen erteilt. Da könnte ja jemand darauf kommen, dass dies verfassungswidrig gelaufen ist. Also wurde am 12.11.2008 mit dem B 12 KR 6/08 R nochmals die eigene rechtsetzende, rechtsbeugende und amtsmissbräuchliche Rechtssicht verkündet und man konnte sich dabei nun brav auf das Verfassungsgericht mit seinem 1 BvR 1924/07 berufen (**EfVerfB Kap. 4.4.1.8**).

Der Richter und Direktor des Sozialgerichts Itzehoe, Knoblich, z.B. hat das Geschenk begriffen, ihm blieb dann nur noch so zu tun, als hätte es das rechtsbeugende und amtsmissbräuchliche Urteil des BSG vom 13.09.2006 niemals gegeben (06.09.2016 SG Itzehoe S 27 KR 96/14). Die geschilderten Abläufe nötigen einem fast Bewunderung ab für die Richter des 12. Senats beim BSG, die GKV (Securvita BKK) und den Direktor des SG für derart wirkmächtige „kriminelle Energie“ (**EfVerfB Kap. 4.4.1.8**).

e) Das kriminelle Tagesgeschäft der Sozialgerichtsbarkeit

Mittlerweile wird in den Urteilen der Sozialgerichtsbarkeit abkürzend die „Höchstrichterliche Rechtsprechung“ verwendet, um jede weitere Diskussion zu unterbinden. Es kann sein, dass diese „Höchstrichterliche Rechtsprechung“ im kontinentaleuropäischen Rechtskreis Bedeutung bei der Rechtsauslegung durch darunter liegende Instanzen gewonnen hat, aber deren erkennbare Verwendung zur Unterdrückung der Feststellung von Rechtsbeugung und Amtsmissbrauch verletzt Art. 97 Abs. 1 GG. Jeder Richter eines Sozialgerichts, der trotz seines besseren Wissens eine solche unrechtmäßige, rechtsbeugende und verfassungswidrige „Rechtsprechung“ des BSG übernimmt verletzt nicht nur selbst Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, sondern begeht auch selbst Rechtsbeugung und Amtsmissbrauch (**EfVerfB Kap. 4.4.1.9**).

Hinzu kommt, dass der Antrieb die Fokussierung auf die eigene Karriere ist und somit niedere Beweggründe vorliegen. Nur selten ist aus dem Mund von Richtern der Hinweis zu hören, dass die „Rechtsprechung“ der Hackordnung innerhalb der Hierarchie der Sozialgerichtsbarkeit zum Opfer gefallen ist (**EfVerfB Kap. 4.4.1.10.1**).

Dem Beschwerdeführer sind keine Gerichtsurteile von Landessozialgerichten der letzten Jahre bekannt geworden, bei denen die Revision beim LSG zugelassen worden wäre. Eine derartige Gleichschaltung bei unabhängiger Rechtsprechung der einzelnen Richter ist schlechterdings nicht vorstellbar (**EfVerfB Kap. 4.4.1.10.2**).

Es ist dem Beschwerdeführer kein einziges Urteil bekannt, in welchem Recht nach Recht und Gesetz gesprochen worden wäre (Hinweis: der Beschwerdeführer ist Mitglied in einer Streitgenossenschaft nach §§ 59-63 ZPO mit ca. 700 Mitgliedern, die ihrerseits jeweils einen eigenen Bekanntenkreis haben). Die richterliche Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 1 GG wird in der Sozialgerichtsbarkeit der Bunderepublik Deutschland standardmäßig gebrochen (**EfVerfB Kap. 4.4.1.10.2, 4.4.1.13**).

Die Richter der für das Beitragsrecht der Kranken- und Pflegeversicherung zuständigen Senate der Sozialgerichte und Landessozialgerichte haben inzwischen ein ständig vervollkommnetes Repertoire an Methoden zur Rechtsverweigerung entwickelt (**EfVerfB Kap. 4.4.1.11**):

- Die einfachste und gleichzeitig effektivste Methode ist das „**einfache Nichtstun**“. Es hat den Vorteil, dass die ZPO gegen vermeintliches oder tatsächliches Nichtstun kein Rechtsmittel vorsieht. Das OLG Düsseldorf weist darauf hin, dass für einen Gesetzentwurf vom 22.08.2005 eines Untätigkeitsbeschwerdengesetzes nicht einmal absehbar ist, wann sich der Bundestag damit beschäftigen wird. Sinnvollerweise sollte der Gesetzentwurf auch gleich die Untätigkeit des Bundestages einbeziehen (**EfVerfB Kap. 4.4.1.11.1 a**)).
- Eine subtilere Variante ist das „**gebrochene Nichtstun**“. Das Gericht gibt dem Kläger immer mal sinnlose Beschäftigungsaufgaben. Die dabei gesetzte Frist kann auch nicht durch schnelleres Bearbeiten verkürzt werden. Anschließend nimmt sich das Gericht ebenfalls 6 Wochen Zeit. So kann das Gericht mit einer völlig an der Sache vorbeigehenden Frage oder Aufgabe 3 Monate Zeit schinden (**EfVerfB Kap. 4.4.1.11.1 b**)).

- Ein Richter kann auch versuchen mit Rechtsbeugung ein „**dauerhaftes Nichtstun**“ zu erreichen. Allerdings hängt der Erfolg von der Wehrhaftigkeit des Klägers ab, denn der Richter begibt sich in den Wirkungsbereich des Strafgesetzbuches (**EfVerfB Kap. 4.4.1.11.1 c**).

Sehr beliebt ist die Ausnutzung der Widersprüchlichkeit des SGG und Verfassungswidrigkeit des § 128 Abs. 1 SGG „Das Gericht entscheidet nach seiner freien [...] Überzeugung“. Eine Regelung im SGG, dass die freie Überzeugung in geltendem Recht und Gesetz ihre Grenzen hat, wäre zukünftig sehr angebracht. Wenn der Richter es schafft die Entscheidung per Gerichtsbescheid durchzusetzen, kann er in diesem „nach seiner freien Überzeugung“ schreiben, was immer es will. § 105 Abs. 1 GG ist dabei nicht wirklich ein Hindernis „Das Gericht kann ohne mündlich Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art ausweist und der Sachverhalt geklärt ist“. Mit Hinweis auf die „Höchststrichterliche Rechtsprechung“ und das Urteil 1 BvR 1924/07 ist das die Standardbehauptung jedes Richters (**EfVerfB Kap. 4.4.1.11.2**).

Die GKV versuchen durch falsche Fristvorgaben in Rechtsmittelbelehrungen Termin“überschreitungen“ zu erzeugen (also von der Klage abzuhalten), obwohl nach § 89 SGG „Die Klage [...] an keine Frist gebunden [ist], wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes [...] begehrt wird“ (**EfVerfB Kap. 4.4.1.11.3**).

Richter behaupten in Rechtsmittelbelehrungen „der Lauf der Berufungsfrist [beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung von neuem“, obwohl ZPO § 566 regelt „Der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision [...] gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung“ (**EfVerfB Kap. 4.4.1.11.4**).

Gerichte erzeugen Terminüberschreitungen durch Liegenlassen von rausgehenden Schriftsätzen. Fertige Schreiben werden mit einfacher Post und einer Verzögerung von 10 bis 14 Tagen gesendet. Das erhöht deutlich die Chance, dass in den Schreiben gesetzte Fristen überschritten werden, weil ein Normalbürger und Kläger nicht akribisch und nachweisbar den Posteingang überwacht (**EfVerfB Kap. 4.4.1.11.5**).

Die resultierenden Prozessdauern vor den Sozialgerichten waren in der Vergangenheit mindestens 3 Jahre, bis der Kläger zur Erfüllung der Rechtswegerschöpfung 3 mal verloren hatte. Inzwischen darf man bei Berücksichtigung der Verweilzeit von Verfassungsbeschwerden von einer Gesamtprozessdauer von 5 bis 6 Jahren ausgehen. Die Vermutung vieler durch das GMG betrogener Rentner, dass hier eine biologische Lösung durch den „Rechtsstaat“ gesucht wird, ist nicht abwegig (**EfVerfB Kap. 4.4.1.11.6**).

Die Androhung oder Verhängung von Verschuldungskosten ist eine konsequente Weiterentwicklung der Ausnutzung der Schwächen des § 105 Abs. 1 SGG: „... *wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art ausweist und der Sachverhalt geklärt ist*“. Das entscheidet einzig der Richter (Kriterien: keine). Jetzt muss er sich nur noch durch das Ansinnen des Klägers nach Rechtsprechung nach Recht und Gesetz belästigt fühlen, dann droht er ihm die Verhängung von Verschuldungskosten an, wenn dieser nicht bereit ist, die Klage zurück zu ziehen. Das hat einen weiteren Vorteil, der Richter muss nicht mal mehr einen Gerichtsbescheid schreiben. In **EfVerfB Kap. 4.4.1.12** sind 5 Fälle (L 5 KR443/13, L 5 KR406/14, L 11 KR69/15, L 5 KR3259/13, S 7 KR231) mit Verweis auf die beweisenden Anlagen detailliert beschrieben. In allen Fällen waren die Richter zweifelsfrei darüber informiert, dass die Sache keinesfalls geklärt ist und im Minimum verfassungsrechtliche Unklarheiten bestehen, woraus folgt: die Anwendung dieser Methode ist Nötigung nach § 240 StGB.

Die Methode wurde durch den Richter Dr. Jansen am Landessozialgericht NRW in Essen entwickelt. Wahrscheinlich will er sich damit für den nächsten frei werdenden Posten bei BSG bewerben. Das extrem Bedenkliche ist, dass dieser Herr Jansen auch in der juristischen Ausbildung tätig ist und über alles Mögliche Normenketten für die juristische „Weisheitsvermittlung“ veröffentlicht. In der Normenkette für die § 192 SGG „Verschuldungskosten“ (**Anlagen AÜ→V40**) lässt dieser explizit dafür relevante Gesetzestexte weg, damit er besser seine unwahren Behauptungen unter die Menge bringen kann. Auch seine Normenkette für § 144 SGG „Aussetzung der Verfahrens“ verrät seine kriminelle Energie. (**Anlagen AÜ→V41**). So kann der juristische Nachwuchs zukünftig gleich mit der richtigen Einstellung zu den Möglichkeiten von Rechtsbeugung, Nötigung, etc. ans Werk gehen (**EfVerfB Kap. 4.4.1.12 b, c, d**). Die Richterin Deibl beim SG Nürnberg zeigt, wie es anschlügt (**EfVerfB Kap. 4.4.1.12 g**).

„Unter Beachtung des Grundsatzes der Gewaltenteilung sind die Rechtsprechungsaufgaben“ des ehemaligen Reichsversicherungsamtes (RVA) an das Bundessozialgericht übergegangen. In Teilen scheint das BSG bis heute Schwierigkeiten zu haben sich der Recht sprechenden Judikative zugehörig zu

fühlen und zu verstehen, dass die Befugnisse der Rechtssetzung des RVA aus Grundgesetz freien Zeiten des RVA keinesfalls an das BSG übergegangen sind (**EfVerfB Kap. 4.2.1**).

Das BSG untersteht der Allgemeinen Dienstaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Es ist ein Widerspruch zu der „garantierten Unabhängigkeit“ der 3 Säulen der Parlamentarischen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland, dass eine Behörde der Exekutive die Allgemeine Dienstaufsicht über eine Behörde der Judikative führt. Im Sinn einer Rechtsaufsicht untersteht das BSG allerdings dem Grundgesetz und der Institution Bundesverfassungsgericht, welche dessen Einhaltung sicherstellen sollte (**EfVerfB Kap. 4.4.1.4 b), 4.4.2.6**).

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages bescheinigt 2014 dem Bundessozialgericht eine von der Legaldefinition abweichende Verwendung des Begriffs der „betrieblichen Altersversorgung“. Das BSG „nehme eine am Sinn und Zweck der krankensicherungsrechtlichen Vorschriften orientierte eigenständige Auslegung des § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V vor, die nicht streng der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG folgt“ (**EfVerfB Kap. 4.4.1.4 a**)).

Trotzdem damit dem BSG bescheinigt wurde in seiner Rechtsprechung Art. 20 Abs. 3 GG verletzt zu haben und fortlaufend zu verletzen und obwohl der Gesetzgeber seiner Gesetze nicht an die Rechtsprechung des BSG angepasst hat (was das BSG offensichtlich verärgert), meint das BSG seine „gesetzeswidrige Rechtsprechung ohne Rechtsgrundlage ungehindert und „weiter tragfähig“ fortsetzen zu können (**EfVerfB Kap. 4.4.1.4 a**)).

Das BSG behauptet damit einen niemals fixierten „Willen des Gesetzgebers“ zu erfüllen; in Wahrheit ist es der Wille der GKV-Lobbyisten und der Teilnehmer an den Konsensgesprächen. Das ist Rechtsbeugung und Amtsanmaßung des BSG (**EfVerfB Kap. 4.4.1.4 a**)).

f) Der verfassungswidrige Beitrag des Ersten Senats des BverfG

Von der Politik wird auf Beschwerden der Betroffenen gebetmühlenartig wiederholt „das Bundesverfassungsgericht hat diesen gesetzgeberischen Ansatz wiederholt bestätigt“. Verwiesen wird letztlich immer wieder auf die folgenden 3 Beschlüsse

- 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008
- 1 BvR 739/08 vom 06.09.2010
- 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010

In 1 BvR 739/08 wird mehrfach darauf hingewiesen, dass die juristische Frage ja bereits mit dem 1 BvR 1924/07 geklärt sei (**EfVerfB Kap. 4.4.2.1**).

Bei Betrachtung der Varianten der Einzahlung der Prämien in die Versicherung und die Varianten der Auszahlung für die Bewertung der Änderung des § 248 SGB V im GMG bleiben letztlich nur zwei Gruppen zur weiteren Betrachtung übrig (**EfVerfB Kap. 4.4.2.2 a**)).

Für alle Versicherungen, die nicht die Bedingungen einer Direktversicherung nach § 1 Abs. 2 BetrAVG erfüllen ist die damit verbundene Verdoppelung des Beitragssatzes zweitrangig, denn deren Verbeitragung ist grundsätzlich verfassungswidrig. Dies sind i.A. Kapitallebensversicherungen (**EfVerfB Kap. 4.4.2.2 b**)).

Für eine Neuregelung hatte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber zwar Gestaltungsspielraum eingeräumt, aber eine Überprüfung in Bezug auf die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes des GG angemahnt. (**EfVerfB Kap. 4.4.2.2 c**)).

Das BSG hat zwar die Stichworte „Bezug zum Erwerbsleben“, „Beschäftigungsverhältnis“, „Versorgungszweck nach Rentenbeginn“, „Versicherungsfall Alter“ in seine rechtsbeugende und „höchstrichterlichen Rechtsprechung“ mit „institutionellem Rahmen“, „Versicherungsfall: Erleben der Rente“, etc. transformiert, aber der Erste Senat hat mit seinem Beschluss 1 BvR 1660/08 insbesondere unter den Randnummern Rn12 bis Rn14 dies als unzulässige Typisierung disqualifiziert. Wendet man diese Feststellungen konsequent an, dann zeigt sich, dass die arbeitnehmerfinanzierten „Direktversicherungen“ nur in rechtsbeugender Absicht so genannt werden und in Wirklichkeit Kapitallebensversicherungen sind, deren erspartes Ergebnis privates Kapital ist (**EfVerfB Kap. 4.4.2.2 d**)).

Bedauerlich ist nur, dass der Erste Senat des Verfassungsgerichtes es nicht fertig bringt im genannten Beschluss sich durchgängig in der gesamten Begründung an die eigenen Erkenntnisse zu halten. (siehe unten)

Für die Verbeitragung von Versicherungen, die aus dem Netto-Einkommen des Arbeitnehmers angespart wurden, stellt sich die Frage der Verfassungsmäßigkeit noch aus einem anderen Grund. Dabei werden die Beiträge an die Versicherung nämlich zweimal verbeitragt; das erste Mal bei Gehaltsabrechnung vor Überweisung der dann verbeitragten Prämien und das zweite Mal bei Auszahlung. Wer das nicht als **sittenwidrig** bewertet, weil man ja schon bei der doppelten Besteuerung der Rentenbeträge alle guten Sitten über Bord geworfen hat, der sollte zumindest zur Kenntnis nehmen, dass er unter der Maxime Art. 3 Abs. 1 GG auch die doppelte Vermögenssteuer, doppelte Erbschaftssteuer, etc. fordern müsste. Es ist mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar nur die Vermögen derer doppelt zu verbeitragen, die für ihr Vermögen arbeiten mussten und jene, die nicht für ihr Vermögen arbeiten müssen, zu verschonen (**EfVerfB Kap. 4.4.2.2 d**).

Der Beschluss 1 BvR 1924/07 bildet für die Abgeordneten des Bundestages, sonstige Politiker der Parteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU/CSU den Kern einer Abwehrargumentation „ist doch alles längst höchstrichterlich entschieden“, wenn Forderungen gestellt werden, diesen verfassungswidrigen Zustand zu beenden.

Das wesentlichste Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes ist das 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008. Dieses bildet den Kern einer Abwehrargumentation „ist doch alles längst höchstrichterlich entschieden“, wenn die in den staatlich organisierten Betrug involvierten Organisationen (GKV, Exekutive, Legislative, politische Parteien (SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen), Judikative (Sozialgerichtsbarkeit)) von Betroffenen aufgefordert werden, diesen verfassungswidrigen Zustand zu beenden. Dieses Urteil hat allerdings ein wesentliches Manko; die Begründung besteht aus 5 groben nachweisbaren Fehlern (**EfVerfB Kap. 4.4.2.3**):

- Fehler 1: Die hergeleitete Gleichsetzung von fortlaufenden Renten und einer aus 2 Komponenten (Risiko-Lebensversicherung, langfristige Kapitalansparung) bestehenden Kapitallebensversicherung ist extrem willkürlich. Dass dadurch der Grundsatz „Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln“ erfüllt werde, ist eine Pseudoargumentation (**Klage Kap. 2.2, 2.3**)
- Fehler 2: Zufluss zum Eigentum findet bei Einzahlung der Versicherungsprämien statt und nicht, wie behauptet, bei Auszahlung der Versicherungsleistung (**Klage Kap. 2.4**)
- Fehler 3: Bei Beitragsberechnung ist die gesetzlich gültige Beitragsbemessungsgrenze im Jahr der Einzahlung zu berücksichtigen (**Klage Kap. 2.5**)
- Fehler 4: Dass die finanzielle Belastung für die Versicherten zumutbar sei, ist pauschalisierend und willkürlich und kann im Einzelfall definitiv falsch sein (**Klage Kap. 1.4, 2.6**)
- Fehler 5: Die angebliche „unechte Rückwirkung“ ist nachweisbar eine echte Rückwirkung. Das bedeutet: **Die rückwirkende Anwendung des GMG ist verfassungswidrig** (**Klage Kap. 1.2, 2.8**)

Die im Urteil abgegebene Bewertung „*Die Einbeziehung der nicht wiederkehrenden Versorgungsleistung in die Beitragspflicht [...] bildet ein geeignetes Mittel zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung [...]*“ ist eine an Peinlichkeit nicht zu überbietende servile Ergebnisadresse an die Politik. Jeder Diebstahl ist ein geeignetes Mittel die Finanzgrundlagen zu stärken (**EfVerfB Kap. 4.4.2.4**).

Die Suche nach den Ursachen für solche ein verheerendes Fehlurteil führt zum Vergleich des Urteils des Bundessozialgerichts B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006 mit der Herleitung der Rechtsbeugung (siehe **f**)) und dem Beschluss des Ersten Senats 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008. In **EfVerfB Kap. 4.4.2.5** sind die Einzelpunkte des Vergleichs zu finden, die absichtlich hier nicht weiter verkürzend dargestellt werden, damit das klar ersichtliche Ergebnis nicht verwischt wird. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes hat die „Rechts“positionen des BSG Fehlurteils sämtlich und ohne Kritik übernommen. Das geht soweit, dass die verantwortlichen Richter des Ersten Senats stellenweise wie die Erstklässler beim BSG beschrieben haben (**EfVerfB Kap. 4.4.2.5**). Angesichts dessen muss der Beschwerdeführer hier schlussfolgern, dass die Richter Hohmann-Dennhardt, Gaier, Kirchhof des Ersten Senats nicht nur mit „mangelnder Sorgfaltspflicht“ oder „grob fahrlässig“ die Rechtspositionen nicht geprüft haben, sondern dass sie mit **Vorsatz** gehandelt haben.

Der Beschwerdeführer kann im GG der Bundesrepublik Deutschland keine Regelung erkennen, die einsetzt, wenn Richter des Bundesverfassungsgerichtes wider das GG entscheiden.

Artikel 34 GG [Haftung bei Amtspflichtverletzungen]

„Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die

Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.“

Der „Rückgriff“ und „Anspruch auf Schadensersatz“ wird ja wohl nicht bedeuten, dass die Richter des Ersten Senats den Gesamtschaden (**EfVerfB Kap. 4.3.4**) zu bezahlen haben; es waren ja genügend andere an dem Betrug beteiligt.

Betrachtet man unter dem Aspekt Vorsatz nochmals den Beschluss 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010 der Richter Kichhof, Bryde, Schluckebier, so fragt man sich, warum nach der sachlich richtigen Rechtsposition („Direktversicherungen“ gehören nur dann zu der zu verbeitragenden betrieblichen Altersvorsorge, wenn sie die Bedingungen von Direktversicherungen nach § 1 Abs. 2 BetrAVG erfüllen) in den Rn12 bis Rn14, diese Position ab Rn15 sofort wieder durch eine Aufwärmung des „institutionellen Bezugs“ aufgeweicht wird. Da war es dann auf einmal nicht erlaubt zu verbeitragen, wenn der Arbeitnehmer zwar weiterhin die Prämien aus dem Netto-Gehalt zahlt, aber nicht mehr Angestellter der Firma ist (weil diese in Insolvenz ging), also der „institutionelle Rahmen“ nicht mehr so recht wirken kann. Es wird hier also der eben noch abgekanzelte „institutionelle Rahmen“ schnell wieder hervorgeholt, sonst müsste man nämlich feststellen, dass hier eine aus dem Privateigentum finanzierte Kapitallebensversicherung verbeitragt wurde, die zu keiner Zeit (weder für die Zeit der Beschäftigung, noch danach) hätte verbeitragt werden dürfen. In Summe ergab das eine in sich widersprüchliche Beschlussbegründung, bei der sich das BSG nach Rücküberweisung wieder einmal rechtsdeutend betätigen konnte.

War der Auslöser für diesen Beschluss des Ersten Senats das schlechte Gewissen des Herrn Kirchhof über die Fehlleistung 1 BvR 1924/07 und wollte man jetzt nett zu den ausgenommen Rentnern sein, aber nicht zu sehr ins Geld gehend? (**EfVerfB Kap. 4.4.2.7**)

g) Gesetzesinhalte, die Betroffenen und der Schaden

Die hier zugrunde liegenden Gesetzesänderungen bestehen

1) in der Ergänzung des unterstrichenen Textes in **§ 229 Abs. 1 SGB V**

„Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart oder zugesagt worden, [...]“

wobei das Gesetz keine Auskunft gibt, was eine „solche Leistung“ sein sollte, die an die Stelle der Versorgungsbezüge treten könne bzw. was nach **§ 237 (2) SGB V**

„der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen“

sein könne.

2) in der Erhöhung des Beitragssatzes für Versorgungsbezüge von 50% auf 100% durch **§ 248 SGB V (Beitragssatz aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen“**

„Bei Versicherungspflichtigen gilt für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen der allgemeine Beitragssatz. [...]“

Es ist zunächst festzustellen, dass die durch die GKV-Lobbyisten und die Politik (Konsensausschuss) verfassungswidrig durchgesetzten gesetzlichen Änderungen (siehe **a**), **b**) und **c**), **Klage 2.3**) für Versicherungen, die nicht die Bedingungen einer Direktversicherung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG erfüllten (also wahrscheinlich alles Kapitallebensversicherungen waren), letztlich wirkungslos geblieben wären, wenn nicht auch die Rechtsbeugung und Amtsanmaßung durch das BSG (siehe **d**)), die Kriminalisierung der für das Beitragsrecht der Kranken- und Pflegeversicherung zuständigen Senate der Sozialgerichte und Landessozialgerichte (siehe **e**)) und der verfassungswidrige Beitrag des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes (siehe **f**)) stattgefunden hätten. Dieses hat aber alles stattgefunden, weshalb nachfolgende Gesetzesauswirkungen unter dieser Prämisse beschrieben werden.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Urteil 1 BvL 16/96-20/96,18/97 vom 15.03.2000 verlangt, dass bei einer zukünftigen Regelung die Benachteiligung der freiwillig in der Gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentner gegenüber den Gesetzlich Versicherten zu beenden sei. Denen, die die Gesetzestexte des GMG zu verantworten haben (das sind zweifelsfrei die Teilnehmer an den Konsensgesprächen), fällt darauf nur ein, die Pflichtversicherten durch Verdoppelung der Beiträge drastisch stärker zu belasten. Die Änderungen erfolgen so, dass sie neue Ungerechtigkeit erzeugen. Bei den freiwillig Versicherten werden die Zuwächse/Zinseinkünfte verbeitragt, bei den Pflichtversicherten gleich das Vermögen selbst. Das Bundesverfassungsgericht verlangte die Berechnungsgrundlage für freiwillig Versicherte und Pflichtversicherte vergleichbar zu gestalten. Denen, die die Gesetzestexte des GMG zu verantworten haben, fiel darauf nur ein, die Vergleichbarkeit zu torpedieren und die Berechnung bei freiwillig Versicherten maximal intransparent zu gestalten (**EfVerfB Kap. 4.1.5 c**)).

Da das Bundesverfassungsgericht die Überprüfung einer Nachfolgeregelung angekündigt hatte, sorgten die jeweils verantwortlichen Bundesminister für Gesundheit auch weiterhin dafür, dass die Datenlage keinesfalls eine Überprüfung der Auswirkungen der Nachfolgeregelung ermöglicht. Zur Abschätzung kann man verschiedene Ansätze versuchen, die allesamt den Nachteil haben, dass die Datenlage absichtlich nur Schätzungen erlaubt (**EfVerfB Kap. 4.1.5 d), 4.3.4**).

Um die Anzahl der betroffenen Personen und die Schadenssummen abschätzen zu können, kann man aus den theoretisch möglichen Varianten der Einzahlung der Versicherungsprämien (A Einzahlung direkt aus Firmenvermögen, B Einzahlung aus SV- und steuerpflichtigem Gehalt, C Einzahlung aus Netto-Gehalt) und dem theoretische möglichen Auszahlungsvarianten (1 Auszahlung einer monatlichen Betriebsrente aus einer Direktversicherung nach § 1 Abs. 2 BetrAVG, 2 Auszahlung einer Betriebsrente wie 1, die aber durch Kapitaloption der Direktversicherung in eine einmalige Kapitalauszahlung umgewandelt wurde, 3 einmalige Kapitalauszahlung einer Versicherung, die nicht die Bedingungen einer Direktversicherung nach § 1 Abs. 2 BetrAVG erfüllt (also eine Kapitallebensversicherung)) entsprechend Gruppen bilden (**EfVerfB Kap. 4.3.4 a), 4.4.2.2 a**).

Man kann feststellen, dass die Gruppe derer, die eine Direktversicherung nach BetrAVG hatten, deren Versicherungsprämien direkt aus dem Firmenkapital oder aus dem SV- und steuerpflichtigen Gehalt des Arbeitnehmers gezahlt wurde und die durch Kapitaloption die Auszahlung der Rente als einmalige Kapitalzahlung erhielten vernachlässigbar gering ist, obwohl dies bis heute als einer der Hauptbegründungen für das GMG angegeben wird. Das BSG hat noch am 31.12.1984 die Nutzung einer vertraglichen Option „Auszahlung der Renten als einmalige Kapitalzahlung“ zur Beitragsvermeidung als „seltenen Ausnahmefall“ gesehen und weder die GKV noch das BMG haben bis heute jemals Zahlen vorgelegt, die eine gegenteilige Annahme stützen (**EfVerfB Kap. 4.1.1 a), 4.3.4**).

Zum Ende 2014 gab es ca. 3 Mio Verträge, deren Einzahlungen der Prämien aus Firmenvermögen oder aus SV- und steuerpflichtigem Gehalt oder aus Netto-Gehalt erfolgte, deren Auszahlungen in von vornherein vereinbarten einmaligen Kapitalleistungen erfolgte, die nach § 1 Abs. 2 BetrAVG niemals Direktversicherungen waren (sondern wahrscheinlich ausnahmslos Kapitallebensversicherungen) und die ausschließlich zum Zwecke des Betrugs von den am Betrug beteiligten Organisationen „Direktversicherungen“ genannt wurden. Der Schaden betrug nach Berücksichtigung aller Schätzvarianten Ende 2014 ca. 33 Mrd Euro. Wegen der Möglichkeit von Mehrfachverträgen kann in dieser Gruppe nur grob von über 2 Mio betroffener Rentner ausgegangen werden (**EfVerfB Kap. 4.3.4**).

Zum Ende 2014 gab es ca. 4,6 Mio Verträge, deren Einzahlungen der Prämien aus Firmenvermögen oder aus SV- und steuerpflichtigem Gehalt erfolgte, deren Auszahlungen als monatliche Renten erfolgte aus Versicherungen, die nach § 1 Abs. 2 BetrAVG echte Direktversicherungen zur betrieblichen Altersvorsorge waren. Es werden kaum Mehrfachverträge angenommen, d.h. es kann in dieser Gruppe von ca. 4,6 Mio Rentnern ausgegangen werden. Der Schaden in dieser Gruppe betrug durch Beitragsverdoppelung zum Ende 2014 ca. 17,6 Mrd Euro. Es könnte argumentiert werden, dem Gesetzgeber ist die Verdoppelung der Sozialversicherungsbeiträge per Gesetz erlaubt. Dem ist entgegenzuhalten: dem Gesetzgeber schon, aber nicht einer verfassungswidrig und kriminell agierenden Gruppe von Parteipolitikern (**EfVerfB Kap. 4.3.4**).

Die Auswirkungen der unrechtmäßigen Verbeitragung werden noch über das Jahr 2030 hinaus bestehen bleiben. Durch die andauernde Niedrigzinsphase, steigende Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge und die zunehmende Altersarmut werden die gesamtgesellschaftlichen Probleme noch verstärkt werden. Es gibt mit Sicherheit Rentner, denen durch das GMG die selbstverdiente Altersvorsorge zunichte gemacht wurde (**EfVerfB Kap. 4.3.4 d**).

h) Mythenbildung und Mythenpflege

Schon Anfang 2004 zeigen die missbrauchten und sich missbrauchen lassenden Volksvertreter, dass sie gelehrige Schüler im „Nachbeten“ von unwahren Begründungen für gesetzliche Regelungen sind (**EfVerfB Kap. 4.1.2 f**).

Da dem Gesetzgeber vom Verfassungsgericht ein großer Gestaltungsspielraum für gesetzliche Regelungen eingeräumt wird, kann die Politik in dessen Namen auch den Vertrauensschutz missachten und sich eine „verfassungsrechtliche Güterabwegung“ zwischen „Geldbeschaffung für die Sozialsysteme“ und „Einhaltung des Grundgesetzes“ erlauben. Die verbotene Rückwirkung von Gesetzen wird kurzerhand in „unechte Rückwirkung“ umbenannt (**EfVerfB Kap. 4.1.2 f**).

In 2015/16 versuchte Die Linke im Bundestag eine Revision des GMG anzustoßen. Dabei zeigte sich die Etabliertheit grundlegender Verhaltensweisen des Parlamentes und die Langlebigkeit offensichtlich unwahrer Begründungen für das eigene Fehlverhalten der Volksvertreter. Ca. 100 Abgeordnete der JA-Sager vom 26.09.2003 sind noch immer Mitglieder des Parlamentes (**EfVerfB Kap. 4.1.4**).

Wenn aus Sicht der die Regierung stellenden Mehrheit eine Initiative ins Leere laufen soll, muss man nur eine Anhörung mit sogenannten „Experten“ und „selbsternannten Experten“ starten. Dann weiß man sehr genau, dass die Diskussion völlig am Thema vorbei geht und man die Initiative sang und klanglos beerdigen kann (**EfVerfB Kap. 4.1.4**).

Wenn man durch dieses Vorgehen noch nicht genügend Sicherheit gewinnt, organisiert man eine Abstimmung mit verfassungswidrigem Fraktionszwang. Dadurch erzwingen die politischen Parteien ein Abstimmverhalten der Judikative im Interesse der Parteipolitik und nicht im Interesse des Souveräns. Dann bräuchte es eigentlich nur die Feststellung der Fraktionsstärken und das Parlament könnte man nach Hause schicken (**EfVerfB Kap. 4.1.4**).

Da die Aushebelung und Selbstentmachtung des Parlamentes aber dem Souverän denn doch auffallen könnte, beschäftigt man sich ca. ein halbes Jahr damit die alten Unwahrheiten nochmals aufzuwärmen:

- Das GMG hat eine vorher nicht vorhandene Gleichheit und Gleichberechtigung wieder hergestellt und sichert vor allem Generationen-Gerechtigkeit.
- Der Gesetzgeber darf selbstverständlich eine „verfassungsrechtliche Güterabwegung“ treffen, wenn das Grundgesetz der Geldbeschaffung im Wege steht
- Das BSG kann sich die Verfassungskonformität des eigenen Handelns selbstverständlich selbst bestätigen, egal wie rechtsbeugend das Tun ist.
- Über verfassungsrechtliche Bedingungen für die Gesetze muss man sich keine Gedanken machen; das Verfassungsgericht hat gefälligst die Geldbeschaffung zu unterstützen. Geltendes Recht ist nur hinderlich und kann von der Legislative außer Acht gelassen werden.
- Das durch die Politik selbstgeschaffene Problem ist so groß, dass man es am besten einfach aussitzt.
- Die übergroße Mehrheit der Abgeordneten ist derart mit Nebentätigkeiten beschäftigt, dass man sich nicht auch noch mit Gesetzgebung befassen kann.

(**EfVerfB Kap. 4.1.4**).

Die am Betrug beteiligten Organisationen wiederholen die unwahren Aussagen ohne Unterlass und ohne jedwede Tatsachenreflexion oder Kenntnisnahme von Argumenten. Der Beschwerdeführer könnte bei Bedarf Hunderte von Schreiben zwischen betroffenen Rentnern und am Betrug beteiligten Organisationen bzw. deren Personal als Beleg dieser Feststellung liefern. Dazu müsste er allerdings redigierend tätig sein, denn nicht mit jeder darin auftauchenden Aussage von Betroffenen, die der ohnmächtigen Wut und Verzweiflung geschuldet ist, möchte sich der Beschwerdeführer identifizieren.

Beispielhaft soll noch einmal unser derzeitiger Bundesminister für Gesundheit zu Wort kommen (**EfVerfB Kap. 4.2.4, Anlagen AÜ→V16**):

„Eine Anpassung der beitragsrechtlichen Regelungen lediglich für die nach dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen Verträge hätte zur Folge gehabt, dass die Auswirkungen auf die Einnahmen der GKV erst in der mittleren bis langen Frist eingetreten wären. Dass eine solche Regelung verfassungsrechtlich nicht geboten war, hat das BverfG mehrfach bestätigt.“

Man sieht wie locker die unwahren Aussagen inzwischen sprudeln; der Bruch der Verfassung ist geradezu verfassungsrechtlich geboten. Man ist sich sicher, es kann nichts mehr passieren, alle haben „mitgespielt“, das Rechtssystem hat komplett versagt, aber nicht nur das, die Demokratie der Bundesrepublik Deutschland mit ihren 3 unabhängigen Säulen hat komplett versagt.

Nachdem die Politik angesichts steigender Altersarmut nun langsam begreift, dass die betriebliche Altersvorsorge endgültig diskreditiert ist und private Altersvorsorge wegen der Niedrigzinsphase auch nicht verlockend ist, kommen Ideen auf und es werden neue Mythen geboren. Zugegeben, die Verbeitragung ab 2004 war nicht ganz in Ordnung, aber zurückzahlen kann man das Geld auf keinen Fall. Das würde die Sozialkassen sofort wieder in Finanznöte stürzen. Der Wahrheitsgehalt geht, wie so oft bei Politiker-Äußerungen, gegen Null. Die Sozialkassen machen, nicht zuletzt dank des Betrugs an den Rentnern, Milliarden-Überschüsse (**EfVerfB Kap. 4.3.3 b**). Außerdem kann Geldmangel bei Wiedergutmachung von Diebstahl kein Argument sein. Im Übrigen hat man bei der Bankenrettung schnell mal 80 Milliarden „zur

Hand“ gehabt und die „Griechenland-Rettung“ genannte wiederholte Bankenrettung war auch nicht billig zu haben.

Eine Argumentation für die Beibehaltung der Mehrfachverbeitragung des gleichen Geldes (Bei Einzahlung und bei Auszahlung) nach dem Motto: wir haben doch auch erlaubt, dass die bereits verbeitragten Einzahlungen in die Rentenkasse, bei ihrer Auszahlung als Rente ein zweites Mal verbeitragt werden, ist kein Argument, sondern nur nicht mehr zu überbietender Zynismus (EfVerfB Kap. 4.3.3 b), 4.4.2.2 e).

2. Begründetheit aus Sicht des Beschwerdeführers (Selbstbetroffenheit)

a) GMG Auslöser und die Einflussnahme der GKV Lobbyisten

identisch mit V.1.a): Sicht des Beschwerdeführers identisch mit der Sicht aller Geschädigten

b) GMG Gesetzgebungsablauf

identisch mit V.1.b): Sicht des Beschwerdeführers identisch mit der Sicht aller Geschädigten

c) Missachtung des Bundesverfassungsgerichtes und des Grundgesetzes

identisch mit V.1.c): Sicht des Beschwerdeführers identisch mit der Sicht aller Geschädigten

d) Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit

identisch mit V.1.d): Sicht des Beschwerdeführers identisch mit der Sicht aller Geschädigten

e) Das kriminelle Tagesgeschäft der Sozialgerichtsbarkeit

Die 3 Kapitallebensversicherungen sollten lt Bedingungen des Arbeitgebers des Beschwerdeführers „zu einer angemessenen Eigenvorsorge dienen“. Es wurde keine Versorgungszusage durch den Arbeitgeber abgegeben. Die Kapitallebensversicherungen unterlagen den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Lebensversicherung mit Kapitalzahlung im Abrechnungsverbund st“

„§4 (1)(a) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluß der Versicherungsperiode ganz oder teilweise schriftlich kündigen“ [...] „(c) Nach Kündigung erhalten sie den nach unserem Geschäftsplan berechneten Rückkaufswert [...]“

„Softlab [der ehemalige Arbeitgeber] übernimmt für die Versicherung die Beitragsleistung [...] wenn keine Rentenleistungen vorgesehen sind“ (Klage Kap. 1.2 a), Anlagen AÜ→K9.a, K9.b, K9,c)

Im Laufe des Widerspruchsverfahrens bei der AOK Bayern und der Klage vor dem Sozialgericht München wurde dem Beschwerdeführer klar, welcher juristische Missbrauch mit Worten wie „Betriebliche Altersvorsorge“, „Direktversicherung“, etc. getrieben wird. Der Beschwerdeführer hat deshalb in einer Erweiterung der Klageschrift solche missbräuchlich verwendeten Begriffe explizit abgelehnt (Klage Kap. 1.3). Ungeachtet dessen hat die Beklagte Krankenkasse AOK Bayern auch weiterhin den Missbrauch versucht auszudehnen auf neue Wortschöpfungen („Direktlebensversicherung“, „kapitalisierter Versorgungsbezug“) (Anlagen AÜ→SG30 – SG34).

Sozialgericht München (EfVerfB Kap. 4.4.1.13, Anlagen AÜ→SG1 – SG55)

Die 3 Kapitallebensversicherungen des Beschwerdeführers waren zu zwei unterschiedlichen Terminen beendet. Das führte zu 2 Bescheiden der Beklagten, zwei Widersprüchen, zwei Widerspruchsbescheiden und zu zwei Klagen. Den Antrag auf Verschiebung eines nach der ersten Klage angesetzten „Erörterungstermins“ (EfVerfB Kap. 4.4.1.12) durch den Kläger (Anlagen AÜ→SG 09, SG 10) nutzte der Vorsitzende Richter, um das **rechtsbeugende** „Ruhen des Verfahrens“ ohne die erforderliche Zustimmung beider Parteien zu üben (Anlagen AÜ→SG 11).

Gerichte erzeugen Terminüberschreitungen durch Liegenlassen von rausgehenden Schriftsätzen (V.1.e), EfVerfB Kap. 4.4.1.11.5). Im Fall des Beschwerdeführers und Klägers hat der Vors. Richter am SG

München hat den Postausgang der Schriftsätze bzgl. der Ankündigung „das Verfahren in den Ruhezustand zu versetzen“ bis hin zur „Verkündigung der Annahme des Vergleichsvorschlags“ entsprechend gesteuert. Dem Kläger wurde ein auf den 01.03.2016 datierter Vergleichsvorschlag, den der Kläger erst am 17.03.2016 erhielt. Am 04.04.2016 wurde aber schon die Annahme dieses Vergleichsvorschlags mitgeteilt; nicht ohne eine falsche Rechtsmittelbelehrung abzugeben (**EfVerfB Kap. 4.4.1.11.4, Anlagen AÜ→SG13 – SG17**).

Der Vorsitzende Richter des SG München versuchte mit dieser 2. Rechtsbeugung ein „**dauerhaftes Nichtstun**“ zu erreichen. (**EfVerfB Kap. 4.4.1.11.1 c**). (**Anlagen AÜ→SG13 bis SG17**). Dagegen hat sich der Kläger beim Landessozialgericht München und bei Oberlandesgericht München mit Rechtsmitteln versucht zu wehren (s,u.).

Daraufhin schwenkte der Vors. Richter des Sozialgerichts München auf die Methode „**gebrochenes Nichtstun**“ um (**V.1.e, EfVerfB Kap. 4.4.1.11.1 b**). In diese Phase fallen eine Reihe von Punkten der **Rechtsverweigerung** wie:

- verweigerte Information nach §276 ZPO (**Anlagen AÜ→SG27**)
- verweigerte Bearbeitung von Anträgen an das SG (**Anlagen AÜ→SG28**)
- verweigerte Bearbeitung zweier Anträge nach ZPO §§ 423, 424 (**Anlagen AÜ→SG29, SG45**)
- „Zeit schinden“ durch abartige schriftliche Anfragen an den Kläger (**Anlagen AÜ→SG35, SG36, SG41, SG44, SG49**)
- „Zeit schinden“ durch Weiterleitung von abartigen Behauptungen der Beklagten, die das SG selbst klarstellen könnte (**Anlagen AÜ→SG37, SG38**)

und **fehlender richterlicher Neutralität** (**Anlagen AÜ→SG47, SG54**)

Das Sozialgericht München schaffte es mit dem „gebrochenen Nichtstun“ erst 1,5 Jahre nach Klageerhebung anzukündigen, dass es nach § 105 SGG beabsichtigt mit Gerichtsbescheid zu entscheiden, weil ja die Sache klar ist, obwohl es 1,5 Jahre lang nichts zur Klärung der Sache getan hat (**Anlagen AÜ→SG47, SG48**).

Nachdem sich der Kläger auch gegen die „Entscheidung per Gerichtsbescheid“ zur Wehr gesetzt hatte, schwenkte das SG München auf die effektivste Methode „**das einfache Nichtstun**“ um (**Anlagen AÜ→SG55**).

Landessozialgericht München: (**EfVerfB Kap. 4.4.1.13, Anlagen AÜ→LSG01 bis LSG20**)

Der Kläger beschwert sich beim LSG gegen die Rechtsbeugung durch den Vorsitzenden Richter beim SG München (**Anlagen AÜ→SG13, LSG 01**), obwohl er vermutet, dass diese Beschwerde entgegen der falschen Rechtsmittelbelehrung abgelehnt wird (siehe auch **Kap. 4.4.1.11.1**). Der Kläger täuscht sich hierin aber sehr, denn das LSG München weigert sich bis zum Schluss, zur Kenntnis zu nehmen, dass sich die Beschwerde gegen eines Amtsträger der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit wendet. Weil man nichts anderes (und vor allem keine neutrale Rechtsprechung) kennt, informiert das LSG München natürlich den Klagegegner im Verfahren vor dem SG München (**Anlagen AÜ→LSG03 bis LSG07**) und begeht so **Verletzung von Privatgeheimnissen**“ nach § 203 StGB (**Anlagen AÜ→LSG10**).

Die Beschwerde wird dann vom LSG München mit einer Reihe von unwahren Behauptungen abgelehnt. Dies bedeutet **Rechtsverweigerung** und damit **Verletzung des Art. 103 GG** durch das LSG München (**Anlagen AÜ→LSG14, LSG15, LSG17**).

Und da die kriminelle Energie im LSG noch nicht erschöpft ist, wird die Prozessgegnerin im SG-Verfahren auch von diesem Beschluss unterrichtet und so, trotz Warnung, eine **Verletzung von Privatgeheimnissen** nach § 203 StGB (**Anlagen AÜ→LSG19, LSG20**) wiederholt.

Oberlandesgericht München: (**EfVerfB Kap. 4.4.1.13, Anlagen AÜ→OLG01 bis OLG12**)

Da der Kläger mit einer falschen „Rechtsmittelbelehrung“ durch das SG gerechnet hatte, glaubt er mit den Regelungen der §§ 23-30 EGGVG eine Möglichkeit gefunden zu haben, eine Beschwerde über die Rechtsbeugung beim SG München durchzuführen (**Anlagen AÜ→OLG01**).

Das OLG München sendet gleich einen Rückweisungsbeschluss mit einer obskuren Begründung (**Anlagen AÜ→OLG02**). Für alle Fälle wird bei Nichtbefolgung des zusätzlich geforderten Zurückziehens der Beschwerde bis zu einem Stichtag mit einem Senats-Beschluss gedroht, über dessen negative Folgen man den Kläger im Unklaren lässt. Nach einem Widerspruch gegen diese Verfügung fühlt sich das OLG

derart belästigt, dass es den eigenen Stichtag missachtet, unverzüglich einen „nicht anfechtbaren“ Gerichtsbeschluss fabriziert und dem „Ungehorsamen“ eine Rechnung schicken lässt (**Anlagen AÜ→OLG04, OLG05**).

Das OLG München schließt sich also ohne Einschränkung der Rechtspraxis der Sozialgerichte an, verweigert ebenfalls rechtliches Gehör (**Verletzung Art. 103 GG**) und befindet ebenfalls Rechtsbeugung durch Gerichte als ganz normales Mittel der Rechtspflege (**Anlagen AÜ→OLG08**).

f) Der verfassungswidrige Beitrag des Ersten Senats des BverfG

identisch mit V.1.f): Sicht des Beschwerdeführers identisch mit der Sicht aller Geschädigten, erweitert durch:

Das Urteil 1 BvR 1924/07 hat als ein wesentliches Manko die 5 groben nachweisbaren Fehler in der Urteilsbegründung (**EfVerfB Kap. 4.4.2.3**). Diese Fehler lassen sich durch die spezifischen Bedingungen des Beschwerdeführers besonders gut beweisen.

Fehler 1: Die hergeleitete Gleichsetzung von fortlaufenden Renten und einer aus 2 Komponenten (Risiko-Lebensversicherung, langfristige Kapitalansparung) bestehenden Kapitallebensversicherung ist extrem willkürlich. Dass dadurch der Grundsatz „Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln“ erfüllt werde, ist eine Pseudoargumentation (**Klage Kap. 2.2, 2.3**)

Der Beschwerdeführer und Kläger hat die Zusammensetzung der Kapitallebensversicherungen aus einer Risiko-Komponente, die einer „normalen“ Risiko-Lebensversicherung vergleichbar ist, und einer langfristigen Kapitalansparung, die einer beliebigen Kapitalansparung über lange Laufzeiten und marktangepasster variabler Verzinsung zu vergleichen ist, unter den Bedingungen des Art. 3 GG (Gleich und Ungleich) betrachtet. Das Ende der Versicherungslaufzeit hat nichts mit der Risiko-Komponente zu tun, sondern ausschließlich mit dem von vornherein vertraglich definierten Ende der Kapitalansparung. Es gibt also kein Alters- oder sonst wie genanntes Risiko und es gibt keinen Versicherungsfall „biometrisches Alter“ oder Rentenbeginn, etc (**Klage Kap. 2.2**)

Fehler 2: Zufluss zum Eigentum findet bei Einzahlung der Versicherungsprämien statt und nicht, wie behauptet, bei Auszahlung der Versicherungsleistung (**Klage Kap. 2.4**)

Mit Bezahlung der Versicherungsprämien an den Versicherungsträger ging das ausschließliche, unwiderrufliche, nicht übertragbare Bezugsrecht (Eigentum) an der angesparten Kapitalleistung an den Beschwerdeführer und Kläger über. Das sahen nicht nur die Versicherungsparteien so, sondern auch das Bundesministerium für Finanzen im Nov. 2004 Auch das BSG wusste in noch „rechtskonformer“ Zeit am 14.7.2004 (aber nach dem 1.1.2004) noch, dass das Beitragsrecht und das Steuerrecht davon ausgehen, dass die Versicherungsprämien damit in das Eigentum des Arbeitnehmers übergegangen sind (**Klage Kap. 2.4**).

Fehler 3: Bei Beitragsberechnung ist die gesetzlich gültige Beitragsbemessungsgrenze im Jahr der Einzahlung zu berücksichtigen (**Klage Kap. 2.5**)

Die Beitragsbemessungsgrenze war während der gesamten Laufzeit der Kapitallebensversicherungen des Beschwerdeführers und Klägers geltendes Recht; und sie ist es bis heute. Das die Versicherungsprämien mit ihrer Bezahlung in das Eigentum des Beschwerdeführers und Klägers übergingen, hätten sie ggf. bei diesem Eigentumsübergang verbeitragt werden müssen. Die Prämien wurden jährlich vom Arbeitgeber entrichtet ohne in irgendeiner Gehaltsabrechnung aufzutauchen. Es ist unbekannt, ob es irgendwelche Versuche zur Verbeitragung gegeben hat. Tatsache ist aber, diese Versuche hätten nichts erbracht, denn der Beschwerdeführer und Kläger lag ohnehin schon mit seinem Gehalt stets über der Beitragsbemessungsgrenze (**Kap. 1.2 b), 2.4**).

Fehler 4: Dass die finanzielle Belastung für die Versicherten zumutbar sei, ist pauschalisierend und willkürlich und kann im Einzelfall definitiv falsch sein (**Klage Kap. 1.4, 2.6**)

Der Beschwerdeführer hat mit seiner Frau in 1995 ein gebrauchtes Haus gekauft, weil absehbar war, dass beide im Rentenalter nicht gleichzeitig in ihrer jahrzehntelangen Wohngegend würden

Miete zahlen und gleichzeitig sich von der Rente würden ernähren können (**Klage Kap. 1.4**). Der Hauskauf als Private Altersvorsorge wurde so geplant, dass mit Auszahlung der Kapitallebensversicherungen in etwa die Restschulden aus dem Hypothekendarlehen in 2015 beglichen werden konnten. Das konnte der Beschwerdeführer so planen, denn die Kapitalwerte der Kapitallebensversicherungen gehörten zu jederzeit unwiderruflich ihm (**Klage Kap. 1.4, 2.6**).

Dies bedeutet letztlich, dass die Zwangsverbeitragung auf die nicht mehr vorhandenen Kapitalleistungen der Kapitallebensversicherungen ein zusätzlicher Abzug auf die ohnehin schon mit Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträgen belastete Rente bedeutet. Die monatliche Belastung der Rente des Beschwerdeführers von ca. 2.100 Euro steigt damit von ca. 215 Euro auf ca. 367 Euro (17,5%). Das ist nicht nur erheblich, sondern auch unzumutbar (circa-Angaben, weil es ständigen kleinen Änderungen unterliegt, **Klage Kap. 2.6**)

Fehler 5: Der Beschwerdeführer und Kläger hatte das Glück den finanziellen Verlauf der Kapitalansparung durch nahezu vollständige jährliche Nachweise der Allianz Lebensversicherung AG vollständig ausrechnen und darstellen zu können. Dadurch ist der Wert der langfristigen Kapitalanlage der Kapitallebensversicherungen zum 31.12.2003 (als genaueres Äquivalent zum Rückkaufswert) zu berechnen und die Unwahrheit der angeblich „unechten Rückwirkung“ des GMG ist bewiesen (**Klage Kap. 1.2 b**).

Das bedeutet: **Die rückwirkende Anwendung des GMG ist verfassungswidrig (Klage Kap. 1.2, 2.8)**

g) Gesetzesinhalte, der Betroffene und der Schaden

Es ist bereits unter V.1.g) ausgeführt, dass die Gesetzesänderung allein nicht den großen Schaden hätte bewirken können, Dazu brauchte es die rechtsbeugende Unterstützung des BSG (V.1.d)). Trotz aller Bemühungen steht das so geschaffene Unrechtskonstrukt im Widerspruch zu Recht und Gesetz und kann nur mit verfassungswidrigen und rechtsbeugenden Maßnahmen durch die Sozialgerichtsbarkeit durchgesetzt werden (V.1.e), V.2.e)).

Die Spitzenverbände der Krankenkassen geben (zusammen mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der BfA) zu wesentlichen gesetzlichen Änderungen Rundschreiben heraus, in welchen sie ihr Verständnis der Rechtslage in erster Linie den eigenen Mitarbeitern kundtun; so auch zu den Auswirkungen des GMG. Dabei wird dann z.B. mit einem „biometrischen Risiko Alter“ herum jongliert, dessen Absurdität im Fall des Beschwerdeführers und Klägers besonders gut aufzuzeigen ist. Bei Gegenüberstellung der verschiedenen Versuche der Selbsterklärung ist zu erkennen, die GKV können es nicht einmal sich selbst erklären, warum die Kapitalleistungen aus Kapitallebensversicherungen plötzlich Versorgungsbezüge der betrieblichen Altersvorsorge geworden sind (**Klage Kap. 2.1**).

Der Schaden für den Beschwerdeführer betrug bei Klageerhebung 18.158,81 Euro (**Klage Kap. 1,2 c**). Dieser Betrag erhöht sich aber durch Erhöhungen die die Krankenkasse „i.A. jährlich“ auf die Berechnungsbasis betreibt. Durch Erhöhung des PV-Satzes hat sich der Gesamtschaden ab 2017 um 183,60 Euro erhöht.

h) Mythenbildung und Mythenpflege

identisch mit V.1.h): Sicht des Beschwerdeführers identisch mit der Sicht aller Geschädigten

VI. Apell, wo das Gesetz endet

1. Charakterisierung

Der Missbrauch des GMG seit 2004 ist mit Sicherheit nicht der größte Finanzskandal der Bundesrepublik Deutschland. Der Schaden belief sich Stand Ende 2014 auf geschätzte 50 Milliarden Euro (**Kap. 4.3.4**). das ist klar weniger als die Kosten der Bankenrettung mit ca. 80 Milliarden Euro, zu welche die Kosten der sog. Griechenland-Rettung zu addieren sind, denn dies war ebenfalls eine verkappte Bankenrettung.

Der Missbrauch des GMG seit 2004 ist mit Sicherheit auch nicht der größte Skandal der Bundesrepublik Deutschland nach Anzahl der betroffenen Personen. Betroffen vom Missbrauche des GMG sind ca. 6 - 6,5 Millionen Rentner mit ihren 7,636 Mio Versicherungen. Die Bankenrettung wurde von der Politik dem Steuerzahler aufgebürdet, d.h. der Gesamtbevölkerung und betrifft möglicherweise sogar nachfolgende Generationen.

Wenn man aber die **Anzahl der involvierten Organisationen des Staates** betrachtet, die in diesen Missbrauch beteiligt waren und sind, dann ist dies mit Sicherheit **der größte Skandal bzgl. des Abbaus von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, den die Bundesrepublik bisher erleben musste:**

- Alle Gesetzlichen Krankenkassen und ihr Zentraler Verband (GKV) (die Gesetzlichen Krankenkassen sollten ja, zumindest der Theorie nach, einer öffentlich rechtlichen Kontrolle unterliegen)
- Die Exekutive; insbesondere die jeweils verantwortlichen Ministerien für Gesundheit
- Die Legislative, deren gewählte Vertreter offensichtlich nicht willens oder fähig waren und sind, ihre verfassungsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen
- Die etablierten politischen Parteien (alphabetisch: Bündnis 90/Die Grünen, CDU, CSU, SPD) (in der Verantwortlichkeit: genau umgekehrt)
- Die Judikative; die gesamte Sozialgerichtsbarkeit (Senate für Beitragsrecht KV, PV) der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Bundessozialgericht (12. Senat) und der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes

Dieser Missbrauch geht nicht nur einher mit einer **Verweigerung von Grundrechten der betroffenen Personen**, sondern mit einer **fortgesetzten Missachtung des Grundgesetzes in vielen Bereichen** gepaart mit einer **beispiellosen staatlich organisierten Kriminalität** durch die oben aufgeführten staatlichen und öffentlich-rechtlichen (GKV) Organisationen.

2. Das Grundgesetz ist am Ende

Der Beschwerdeführer kann im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland keinen Reparatur-Mechanismus erkennen, der einsetzt oder eingesetzt werden könnte, wenn die oberste Rechtsaufsichtsbehörde, das Bundesverfassungsgericht, selbst gegen das Grundgesetz verstößt.

Das vielzitierte Urteil 1 BvR 1924/07 endet mit den Worten „Die Entscheidung ist unanfechtbar“.

Es ist ein Naturgesetz, dass der Mensch fehlbar ist. Soll daraus zu schlussfolgern sein: Für die Richter des Bundesverfassungsgerichts gelten keine Naturgesetze und Bundesverfassungsrichter sind irgendwie übermenschlich?

Oder will das Bundesverfassungsgericht dem katholischen Glaubensgrundsatz von der Unfehlbarkeit des Papstes den staatlichen Glaubensgrundsatz von der Unfehlbarkeit von Richtern des Bundesverfassungsgerichts hinzufügen?

Müssen ca. 6 – 6,5 Millionen bestohlene Rentner jetzt warten bis ein irgendwie geglaubter Herrgott endlich eingreift?

3. Die strafrechtliche Relevanz

Es ist dem Beschwerdeführer völlig klar, dass es nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichtes ist, gegen die massenhaften Verletzungen von Strafgesetzen vorzugehen. Es wäre aber zu wünschen, dass das Bundesverfassungsgericht zur Kenntnis nimmt, dass es sich hier nicht um „mal ein bisschen nicht so sehr auf das Grundgesetz schauen“ handelt, sondern auch um staatlich organisierte Kriminalität. An sich müsste die Aufarbeitung parallel durch den Generalstaatsanwalt in die Wege geleitet werden. Es ist ein wahrer Kern an der Volksweisheit: Man kann ja eh' nichts machen, die da oben machen doch was sie wollen.“ Welcher Bürger sollte da etwas anstoßen. Zumal man weiß, dass der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts voll hinter einem steht ... mit dem Messer in der Hand.

Alle Beteiligten haben Betrug begangen und begehen ihn teilweise fortlaufend weiter (GKV, Sozialgerichtsbarkeit) im Sinne des § 263 StGB Betrug

- (1) *Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) *Der Versuch ist strafbar.*
- (3) *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
 1. *gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,*
 2. *einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,*
 3. *eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,*
 4. *seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht oder*
 5. *einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.*
- (4) *§ 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.*
- (5) *Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.*
- (6) *Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).*
- (7) *Die §§ 43a und 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.*

Die Bedingung nach Abs. 1 ist bei allen Beteiligten erfüllt. Es ist für alle Verantwortlichen festzustellen, dass nicht nur der Versuch vorliegt sondern auch das **Tatmerkmal Vorsatz** vorliegt. Es liegen **durchgängig besonders schwere Fälle** (Abs. 3) vor, denn Nr. 2. und 4. sind bei allen erfüllt. Das „Mitglied einer Bande“ in Nr. 5 und 7 ist juristisch sicher nicht erfüllt, aber leise Zweifel befallen einen da schon. Die mit 6 Monaten bis zu 10 Jahren Haft bedrohten **Verantwortlichen** sind im Einzelnen (Namen von Personen, die auch heute noch in öffentlichen Ämtern tätig sind, sind unterstrichen):

- Die Verantwortlichen in **allen** Gesetzlichen Krankenkassen, die seit 1.1.2004 bis heute die Widerspruchs-bescheide dieser Krankenkassen namentlich mit beschlossen haben und fortgesetzt beschließen.
- Die Verantwortlichen für die Umsetzung der Wünsche der GKV-Lobbyisten in das GMG-Gesetz im Umfeld des damalige Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung 2002-2003: der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder, die MdB Ulla Schmidt, der Ministerpräsident Horst Seehofer, die ehemalige parlamentarische Staatssekretärin Marion Caspers-Merk. die Teilnehmer an den Konsensgesprächen: die Parteivorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen Katrin Göring-Eckardt und alle weiteren noch zu bestimmenden Teilnehmer aus den Bundesländer Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt)
- Die Verantwortlichen für die Einsetzung in 2004 von Hartwig Balzer als Versitzenden Richter des 12. Senates des BMG: der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder, die MdB Ulla Schmidt

- Die Verantwortlichen für die rechtsbeugende und amtsanmaßende Rechtsprechung des 12. Senats des BSG ab ca. 2006 bis heute: Hartwig Balzer, Dr. Josef Berchtold, Richter Dr. Norbert Bernsdorff, Richterin Susanne Hüttmann-Stoll, Vors. Richter Hans-Jürgen Kretschmer.
- Die Verantwortlichen des Ersten Senats des BVerfG für die verfassungswidrige Bestätigung der rechtsbeugenden und amtsanmaßenden Rechtsprechung des BSG: Stellv. Vorsitzender des Bundesverfassungsgerichtes und Verfassungsrichter Dr. Ferdinand Kirchhof, Christine Hohmann-Dennhardt, Verfassungsrichter Reinhard Gaier,
- Die Verantwortlichen für die Anwendung der rechtsbeugenden „Höchststrichterlichen Rechtsprechung“ zur täglichen Durchführung des Betrugs: **Sämtliche Richter & Richterinnen aller Sozialgerichte und aller Landessozialgerichte** der Bundesrepublik Deutschland der zur Bearbeitung für das Beitragsrecht der Kranken- und Pflegeversicherung seit ca. 2006 bis heute zuständigen Senate.

Für die obigen Verantwortlichen des BSG, der SG und LSG kommen Straftaten hinzu nach § 339 (Rechtsbeugung) und § 132 (Amtsanmaßung) StGB

StGB § 339 (Rechtsbeugung)

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

D.h. die obigen Verantwortlichen des BSG, der SG und LSG dürften dann entsprechend § 12 StGB als „Verbrecher“ bezeichnet werden.

4, Falls nötig ein letzter Wunsch

Der Beschwerdeführer empfindet es als irritierend, dass zu seinen grundrechtsgleichen Rechten der [Art. 20 Abs. 4 GG](#) zählt:

„(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“

und dass es nach [Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG](#) jedermann erlaubt ist, dagegen Verfassungsbeschwerde einzulegen. Die Väter des Grundgesetzes konnten sich offensichtlich nicht vorstellen, dass es erforderlich sein könnte, eben auch gegen jenes Verfassungsgericht Widerstand zu leisten.

Falls der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichtes nicht willens ist oder sich außerstande sieht die Demokratie wieder herzustellen, dann bitte ich um die Beantwortung einer letzten Frage:

Wie kann der Beschwerdeführer sein Grundrecht aus Art. 20 Abs. 4 des Grundgesetzes wahrnehmen, ohne dabei von der GSG-9 erschossen zu werden?

Ich gehe davon aus, dass es unter den Millionen von betroffenen Rennern weitere gibt, die dann Interesse an dieser Antwort haben.

B. Einstweilige Anordnung

I. Antrag

Es wird beantragt, Folgendes anzuordnen:

Dem Bundesministerium für Gesundheit wird in seiner Eigenschaft als Rechtsaufsicht über die Gesetzlichen Krankenkassen aufgegeben, den Gesetzlichen Krankenkassen die weitere Erhebung von Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträgen auf alle Versicherungen von Pflichtversicherten Rentnern zu untersagen bis das Bundesverfassungsgericht eine bindende Entscheidung in der Hauptsache gefällt hat.

II. Zulässigkeit

Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG ist der Antrag zulässig

*(1) Das Bundesverfassungsgericht kann im Streitfall einen **Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.***

Es stehen in diesem Jahr 3 Landtagswahlen und die Bundestagswahl an. Der in der Verfassungsbeschwerde beschriebene und durch eine Reihe von staatlichen Organisationen zu verantwortende Skandal bzgl. des Abbaus von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, den die Bundesrepublik bisher erleben musste, dauert nunmehr über 12 Jahre an. Der Glaube von vielen der 6 bis 6,5 Millionen Betroffenen, dass der Staat zur Selbstheilung willens und fähig ist, geht langsam gegen Null. Einige Verfassungsbeschwerden liegen seit nunmehr zwei Jahren beim Ersten Senat, ohne dass sich irgend etwas tut. Die Betroffenen sehen das als „Aussitzen um jeden Preis und Warten auf die biologische Lösung“.

Es ist nicht davon auszugehen, dass dieses ein Wahlverhalten der Mehrheit dieser Betroffenen befördert, welches einer Demokratie würdig und angemessen wäre. Es könnten durchaus weitere Beschädigungen unserer Demokratie hinzu erwachsen.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung würde ein Zeichen setzen, dass endlich eine saubere und verfassungskonforme Klärung durch das Bundesverfassungsgericht in Aussicht steht und **ist deswegen dringlich.**

III. Begründetheit

Es ist müßig sich an dieser Stelle genau Zahlen abzuverlangen. Durch die andauernde Blockade durch das Bundesministerium für Gesundheit kann einfach nur grob geschätzt werden. Danach kommen jährlich etwa 240.000 neue Betroffene durch das Ende der Laufzeit ihrer Versicherungen hinzu.

Nicht jeder Rentner ist auf dieses ausgezahlte Kapital dringend angewiesen. Aber es genügt, dass ein gewisser Prozentsatz es sehr wohl ist. Es bleibt daran zu erinnern, dass es eine von diesen selbstfinanzierte Altersvorsorge war und ist, und daran ändern alle gesetzbeugenden Urteile und Beschlüsse nichts. Und es bleibt ebenfalls an die Armutsberichte der Bundesregierung zu erinnern und an das ständige Auseinandergehen der Schere zwischen Arm und Reich.

Auch aus reiner Sicht auf die Finanzlage der Sozialkassen ist eine solche Anordnung gut zu vertreten. Die Sozialkassen haben im letzten Jahr einen Überschuss von 8,2 Milliarden verbucht (**EfVerfB Kap. 4.3.3 b), Anlagen AÜ→V45**), was ja zu einem nicht unbeträchtlichen Teil auch auf die Zwangsverbeitragung von Privateigentum zurückgeht. Die Kassen sind also so prall gefüllt, dass die Gesetzlichen Krankenkassen eine Bearbeitungszeit der Hauptsache durch das Bundesverfassungsgericht von z.B. 2 Jahren mühelos überstehen könnten (siehe **EfVerfB Kap. 4.3.4 b**).

Anlagen Übersicht